

Verw.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 29. Juni 1973

Datum	Inhalt	Seite
25. 6. 1973	Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz)	324
25. 6. 1973	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern	327
25. 6. 1973	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG)	328
25. 6. 1973	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau	333
20. 6. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht	334
20. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	335
17. 5. 1973	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotfilz“	339
30. 5. 1973	Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	341
30. 5. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	345
30. 5. 1973	Verordnung über die übergangsweise Zuweisung von Schöffen- und Jugendschöffengerichtssachen	346
1. 6. 1973	Verordnung über die Übernahme der Zivil- und Strafsachen der aufgehobenen amtsgerichtlichen Zweig- und Außenstellen bei Änderung der Gerichtseinteilung	347
7. 6. 1973	Verordnung über die Neuwahl von Präsidien der Amtsgerichte	348
7. 6. 1973	Verordnung zur Überleitung der Zuständigkeit der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die zum 1. Juli 1973 eintretende neue Gebietseinteilung	348
7. 6. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung	348
8. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst	352
8. 6. 1973	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	353
14. 6. 1973	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt	353
14. 6. 1973	Verordnung über die Bildung und den Geschäftsgang der Kindergartenbeiräte bei den anerkannten Kindergärten	353
20. 6. 1973	Verordnung über die Zweigstellen der Gerichte für Arbeitssachen	355
20. 6. 1973	Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte	355
24. 5. 1973	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Mai 1973 Vf. 19-VII-72 betreffend den Antrag des Kaufmanns Peter Hartmann, 8013 Haar, Defreggerstraße 2, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. September 1960 (GVBl S. 225) in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 3. Dezember 1963 (GVBl S. 224) und des § 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. Dezember 1969 (ABl der Reg. v. OB S. 216) in der Fassung der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. März 1972 zur Änderung der Regierungsbezirksverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. Dezember 1969 (ABl der Reg. v. OB S. 31)	355
	Berichtigung	364

Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz)

Vom 25. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Abfallbeseitigungsplan und Träger der Abfallbeseitigung

- Art. 1 Abfallbeseitigungsplan
- Art. 2 Beseitigungspflichtige Körperschaften
- Art. 3 Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung
- Art. 4 Zusammenschlüsse
- Art. 5 Gewährung von Finanzierungshilfen
- Art. 6 Besondere Einrichtungen

Zweiter Teil

Abfallbeseitigungsanlagen

Abschnitt I

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

- Art. 7 Veränderungssperre
- Art. 8 Enteignung
- Art. 9 Genehmigungsverfahren
- Art. 10 Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten
- Art. 11 Nachträgliche Entscheidungen

Abschnitt II

Beseitigung und Stilllegung von Abfallbeseitigungsanlagen

- Art. 12 Beseitigungsanordnung
- Art. 13 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallbeseitigungsanlagen
- Art. 14 Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen

Dritter Teil

Zuständigkeiten

- Art. 15 Sachliche Zuständigkeiten
- Art. 16 Örtliche Zuständigkeiten
- Art. 17 Aufsicht

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Beseitigung verbotener Ablagerungen

- Art. 18 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 19 Beseitigung verbotener Ablagerungen

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 20 Änderung und Aufhebung von Vorschriften
- Art. 21 Übergangsregelungen
- Art. 22 Inkrafttreten

Erster Teil

Abfallbeseitigungsplan und Träger
der Abfallbeseitigung

Art. 1

Abfallbeseitigungsplan

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt für das Staatsgebiet einen Abfallbeseitigungsplan auf (§ 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes — AbfG — vom 7. Juni 1972, BGBl I S. 873). Der Abfallbeseitigungsplan kann auch in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(2) Der Abfallbeseitigungsplan ist ein fachlicher Plan im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Art. 2

Beseitigungspflichtige Körperschaften

(1) Die Landkreise haben als zuständige Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu beseitigen. Sie erfüllen damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Sie können durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Abfallbeseitigung den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen mit deren Zustimmung übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gewährleistet ist.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Körperschaften können Abfälle, die sie wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können (§ 3 Abs. 3 AbfG), mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Sat-

zung oder durch Anordnung für den Einzelfall von der Beseitigung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die kreisfreien Gemeinden haben in ihrem Gebiet alle Rechte und Pflichten der Landkreise nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und nach diesem Gesetz.

Art. 3

Satzungen zur Regelung der kommunalen
Abfallbeseitigung

(1) Die nach Art. 2 Abs. 1 verpflichteten Körperschaften regeln durch Satzung den Anschluß- und Benutzungszwang (Art. 18 LkrO, Art. 24 GO) für die Abfallbeseitigung und durch Satzung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf, in welcher Weise, in welcher Art und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind.

(2) Die Landkreise erheben für die Beseitigung der Abfälle Gebühren und Beiträge. In den Fällen des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 werden diese Gebühren und Beiträge auf Grund gemeindlicher Satzung erhoben. Soweit Abfälle einzelner Besitzer nach Art oder Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen für die Beseitigung erfordern, können von diesen Besitzern wegen der daraus entstehenden Mehrkosten besondere Abgaben nach Maßgabe der Satzung verlangt werden. Für diese Abgaben kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

Art. 4

Zusammenschlüsse

(1) Beseitigungspflichtige (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) können nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken, insbesondere sich zu Zweckverbänden zusammenschließen. Beseitigungspflichtige Körperschaften (Art. 2) können auch zu Zweckverbänden zusammengeschlossen werden, sofern dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, insbesondere wenn dadurch

- a) die Erfüllung der Beseitigungspflicht durch die Verpflichteten erst möglich wird,
- b) von Abfallbeseitigungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden können,
- c) die Beseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

(2) Beseitigungspflichtige Körperschaften können sich mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch an Gesellschaften des privaten Rechts beteiligen.

Art. 5

Gewährung von Finanzierungshilfen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und nach diesem Gesetz können den nach Art. 2 beseitigungspflichtigen Körperschaften Finanzierungshilfen gewährt werden.

(2) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Dringlichkeit des Vorhabens gewährt.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern die zur Durchführung der Finanzierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 6

Besondere Einrichtungen

Der Freistaat Bayern kann unter Heranziehung der Beseitigungspflichtigen besondere Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes), schaffen, übernehmen oder sich an derartigen Einrichtungen selbst beteiligen.

Zweiter Teil

Abfallbeseitigungsanlagen

Abschnitt I

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren

Art. 7

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 AbfG) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an (§ 21 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 AbfG), dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Enteignungsbehörde.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallbeseitigungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallbeseitigungsplanes Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Art. 8

Enteignung

(1) Die Enteignung ist zur Ausführung eines Planes zulässig, der für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende ortsfeste Abfallbeseitigungsanlage festgestellt wurde. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Art. 3, 6 Satz 1, Art. 8 bis 10, 12 und 12 a des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls, die Art. III, III a, V, VI und VIII bis XII des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend sowie Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung und Art. 40 Abs. 6 bis 8 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes entsprechend.

(2) Durch Enteignung können

1. das Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen,
2. grundstücksgleiche Rechte, Dienstbarkeiten, Reallasten, sonstige dingliche Rechte und
3. persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, entzogen oder belastet werden.

Art. 9

Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen nach § 7 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes sind mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung, welche Unterlagen (z. B. Pläne, Gutachten) den Anträgen beizufügen sind und welchen Anforderungen die Anträge und Unterlagen genügen müssen.

(3) Anträge mit unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen können abgelehnt werden, wenn der Antragsteller innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Mängel nicht behoben hat.

(4) Der Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die Betroffenen sind zu hören.

(5) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn die zuständige Behörde dem Antrag in vollem Umfang entspricht und die Genehmigung nicht in Rechte eines anderen eingreift.

Art. 10

Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten

(1) Die Errichtung und Änderung von Abfallbeseitigungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Abfallbeseitigungsanlage nur mit deren Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den Art. 72 bis 76 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

Art. 11

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann nachträglich eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies zwingend erfordert. In gleicher Weise kann bei Abfallbeseitigungsanlagen, die bei Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes betrieben worden sind oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebs angeordnet werden.

(2) Ist wegen der von einer Abfallbeseitigungsanlage ausgehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit die Aufhebung oder Einschränkung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung zu erwarten, so kann der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres untersagt werden. Dies ist nur zulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht während des Betriebs der Abfallbeseitigungsanlage in angemessener Zeit beseitigt werden können.

(3) Stellen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 eine Enteignung dar, so ist der Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

Abschnitt II

Beseitigung und Stilllegung von Abfallbeseitigungsanlagen

Art. 12

Beseitigungsanordnung

Wird eine Abfallbeseitigungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Sie kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder auf Erteilung einer Genehmigung gestellt wird.

Art. 13

Pflichten des Inhabers untersagter Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Wird der Betrieb bestehender Abfallbeseitigungsanlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes untersagt, so ist deren Inhaber verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Abfallbeseitigungsanlage verbundenen Eingriffe in die Landschaft auszugleichen.

(2) Um die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

Art. 14

Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die ehemaligen Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sind, haben das Gelände, das für die Abfallbeseitigung verwendet worden ist, auf ihre Kosten zu rekultivieren oder sonstige Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Kreisverwaltungsbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen. Sind Anordnungen gegen den ehemaligen Betreiber der Anlage nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so sollen die Anordnungen gegen den Grundeigentümer gerichtet werden. Sind Anordnungen nach Satz 2 oder 3 nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so haben die Landkreise die Maßnahme nach Satz 1 auf Kosten derjenigen durchzuführen, die sonst zur Durchführung verpflichtet wären. Satz 4 gilt nach Maßgabe von Art. 32 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes auch, wenn Anordnungen nach Satz 2 oder 3 erfolglos bleiben.

(2) Die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

Dritter Teil

Zuständigkeiten

Art. 15

Sachliche Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes ist die Regierung, soweit nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen des § 3 Abs. 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes entscheidet sie im Einvernehmen mit dem Oberbergamt. In den Fällen des § 4 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes sind Anträge auf Genehmigung bei der örtlich zuständigen Gemeinde einzureichen, die sie mit einer Stellungnahme über die Kreisverwaltungsbehörde der Regierung zur Entscheidung vorzulegen hat.

(2) Die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr nach § 13 des Abfallbeseitigungsgesetzes erteilt das Staatsministerium für Landesentwicklung

und Umweltfragen oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

(3) Die Überwachung der Beseitigung von Abfällen (§ 11 Abs. 1 AbfG) obliegt der Regierung; die Errichtung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen überwacht das Landesamt für Umweltschutz. Werden Abfälle in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieb oder in einem Bohrloch beseitigt, so ist das Bergamt zuständig.

(4) Anordnungen zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallbeseitigungsgesetz, dieses Gesetz oder die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften trifft die Regierung; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Regierung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 16

Örtliche Zuständigkeiten

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Gebiet die zu beseitigenden Abfälle anfallen. Bei Entscheidungen, die Abfallbeseitigungsanlagen betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Standort der Abfallbeseitigungsanlage. Kommt danach die Zuständigkeit mehrerer Behörden in Frage, so bestimmt die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Behörde.

(2) Sind für ein Vorhaben auch Behörden eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Vereinbarung mit der zuständigen obersten Behörde jenes Landes die gemeinsame Behörde bestimmen.

Art. 17

Aufsicht

Oberste Aufsichtsbehörde über den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht und das Bergwesen bleiben unberührt.

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Beseitigung verbotener Ablagerungen

Art. 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten gemäß Art. 7 Veränderungen vornimmt;
2. ohne Zustimmung der Regierung nach Art. 10 Abs. 1 eine Abfallbeseitigungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
3. den Duldungspflichten nach Art. 14 Abs. 2 zuwiderhandelt;
4. den in Vollzug dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, wenn die Anordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder mit Geldbuße mindestens der gleichen Höhe bedroht ist.

Art. 19

Beseitigung verbotener Ablagerungen

(1) Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 20

Änderung und Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle gleichlautenden und entgegenstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft.

(2) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Beseitigung des Abwassers, der Fäkalien und der Abfälle, mit Ausnahme solcher Abfälle, die sie nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können, herzustellen und zu unterhalten; die Vorschriften des Bayerischen Abfallgesetzes bleiben unberührt.“

2. Art. 51 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 der Landkreisordnung erhält folgende Fassung:

„(3) die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser, zur Beseitigung des Abwassers und der Fäkalien herzustellen und zu unterhalten, soweit eine solche Aufgabe überörtlicher Natur ist und daher aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen die Errichtung einer zentralen Einrichtung für das gesamte oder überwiegende Kreisgebiet geboten ist.“

3. Die Bayerische Bauordnung wird wie folgt geändert:

- a) Art. 56 Abs. 5 wird gestrichen;
- b) Art. 57 Abs. 2 wird gestrichen; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3;
- c) in Art. 57 Abs. 4 werden die Worte „und Abfallgruben“ gestrichen;
- d) in Art. 83 Abs. 1 Nr. 21 werden die Worte „ausgenommen Abstellplätze für Autowracks“ gestrichen;
- e) in Art. 83 Abs. 2 werden die Worte „ausgenommen Müllablageplätze“ gestrichen;
- f) in Art. 104 Nr. 2 werden die Worte „und festen Abfallstoffen“ gestrichen;
- g) in Art. 104 wird nach Nr. 4 ein Strichpunkt gesetzt und als Nr. 5 angefügt: „5. Anlagen, die nach dem Abfallbeseitigungsgesetz einer Genehmigung bedürfen“.

4. Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird gestrichen;
- b) in Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder Absatzes 2“ gestrichen;
- c) in Art. 13 Abs. 3 wird die Nr. 2 gestrichen;
- d) Art. 18e wird gestrichen;
- e) Art. 18g Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen;
- f) in Art. 18h Abs. 1 wird nach Nr. 1 als Nr. 1a eingefügt: „1a) die dem Abfallbeseitigungsgesetz unterliegen.“

5. Im Forststrafgesetz wird bei Art. 15 die Nr. 5 gestrichen.

Art. 21

Übergangsregelungen

(1) Die Gemeinden und deren Zusammenschlüsse bleiben gemäß Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung zur Beseitigung von Abfällen so lange verpflichtet, bis der Landkreis voll in die Beseitigungspflicht eintritt.

Dies ist der Fall

- a) wenn dem Landkreis eine geeignete zentrale Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung steht,
 - b) spätestens jedoch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Über den in Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bestimmten Zeitpunkt hinaus sind Ausnahmen von der Beseitigungspflicht gemäß Art. 2 nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zulässig.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchst. a wird der Zeitpunkt des Übergangs der Beseitigungspflicht von der Regierung festgestellt; der Übergang der Beseitigungspflicht ist nach den für die Verkündung kommunaler Satzungen geltenden Vorschriften von der in die Beseitigungspflicht eintretenden Körperschaft bekanntzugeben.

(4) Die Übernahme bestehender, nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz zulässiger Anlagen, insbesondere die Fragen der Kostenaufteilung, der weiteren Benutzung sowie der Trägerschaft, werden im einzelnen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen geregelt, die im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern ergeht.

(5) Zur Errichtung zentraler Abfallbeseitigungsanlagen sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes allein die Landkreise oder ihre Zusammenschlüsse zuständig.

(6) Die Gemeinden haben, solange sie für die Abfallbeseitigung zuständig sind, diese nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz zu ordnen.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1973, die Art. 15 bis 17 treten mit Wirkung vom 11. Juni 1972 in Kraft.

München, den 25. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

Vom 25. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Art. 20a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben ferner folgende Ersatzansprüche“;
2. Art. 20a Abs. 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
„3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel

nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten, die auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes für je eine Stunde Sitzungsdauer gewährt wird; der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2.“

§ 2

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ehrenamtlich tätige Kreisbürger haben ferner folgende Ersatzansprüche“:
2. Art. 14a Abs. 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:
„3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten, die auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes für je eine Stunde Sitzungsdauer gewährt wird; der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
München, den 25. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz — DschG)

Vom 25. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Anwendungsbereich

Art. 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- (2) Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke und mit der in Absatz 1 bezeichneten Bedeutung. Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, gelten als Baudenkmäler.
- (3) Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.
- (4) Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Art. 2

Denkmalliste

(1) Die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler sollen nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden. Die Eintragung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde. Der Berechtigte und der zuständige Heimatpfleger können die Eintragung anregen. Die Eintragung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen. Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen können bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Absatz 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden.

Art. 3

Geltung

(1) Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes gelten für Baudenkmäler, für Bodendenkmäler und für die eingetragenen beweglichen Denkmäler.

(2) Die Gemeinden nehmen bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessene Rücksicht.

II. Baudenkmäler

Art. 4

Erhaltung von Baudenkmalern

(1) Die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmalern haben ihre Baudenkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zuzumuten ist. Ist der Eigentümer oder der sonst dinglich Verfügungsberechtigte nicht der unmittelbare Besitzer, so gilt Satz 1 auch für den unmittelbaren Besitzer, soweit dieser die Möglichkeit hat, entsprechend zu verfahren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können verpflichtet werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen ganz oder zum Teil durchzuführen, soweit ihnen das insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen zumutbar ist; soweit sie die Maßnahmen nicht selbst durchzuführen haben, können sie zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden. Entscheidungen, durch die der Bund oder die Länder verpflichtet werden sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Macht der Zustand eines Baudenkmalers Maßnahmen zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz erforderlich, ohne daß eine vollstreckbare Entscheidung nach Absatz 2 vorliegt, so kann die zuständige Denkmalschutzbehörde die Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Die dinglich und obligatorisch Berechtigten können zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden. Die Kosten der Maßnahmen tragen die in Absatz 1 genannten Personen, soweit sie nach Absatz 2 zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet wurden oder hätten verpflichtet werden können, im übrigen der Entschädigungsfonds (Art. 21 Abs. 2).

(4) Handlungen, die ein Baudenkmal schädigen oder gefährden, können untersagt werden.

Art. 5

Nutzung von Baudenkmalern

Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende

Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet. Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt. Staat, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen Eigentümer und Besitzer unterstützen. Die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuführen; soweit sie nicht zur Durchführung verpflichtet werden, können sie zur Duldung einer bestimmten Nutzungsart verpflichtet werden.

Art. 6

Veränderungsverbote

(1) Wer

1. Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen oder
3. in der Nähe von Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis kann im Falle des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(3) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, so entfällt die Erlaubnis. Die Baugenehmigung und die Zustimmung können versagt werden, wenn die in Absatz 2 aufgeführten Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(4) Erlaubnis, Baugenehmigung und Zustimmung können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit dies zum Schutze eines Baudenkmal erforderlich ist.

III. Bodendenkmäler

Art. 7

Ausgraben von Bodendenkmälern

(1) Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

(2) Die Bezirke können durch Verordnung bestimmte Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären. In einem Grabungsschutzgebiet bedürfen alle Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Erlaubnis. Grabungsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan kenntlich zu machen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

(4) Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis. Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. Der Inhaber der Grabungsgenehmigung hat dem dem Eigentümer entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 8

Auffinden von Bodendenkmälern

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, in deren Bereich der Fundort gelegen ist, oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

(5) Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art. 9

Auswertung von Funden

Der Eigentümer eines beweglichen Bodendenkmals, die dinglich Verfügungsberechtigten und die unmittelbaren Besitzer können verpflichtet werden, dieses dem Landesamt für Denkmalpflege befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen.

IV. Eingetragene bewegliche Denkmäler

Art. 10

Erlaubnispflicht

(1) Wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.

(2) Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet.

V. Verfahrensbestimmungen

Art. 11

Denkmalschutzbehörden

(1) Untere Denkmalschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden. Soweit kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Unteren Bauaufsichts-

behörden übertragen sind oder übertragen werden, gilt diese Übertragung auch für die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden. Art. 115 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

(2) Höhere Denkmalschutzbehörden sind die Regierungen.

(3) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

(5) Örtlich zuständig ist die Untere Denkmalschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Baudenkmal oder das eingetragene bewegliche Denkmal befindet. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Fundort; im Fall des Art. 8 Abs. 5 ist in dringenden Fällen auch die Untere Denkmalschutzbehörde zu Anordnungen befugt, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Bodendenkmal befindet.

(6) Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

Art. 12

Landesamt für Denkmalpflege

(1) Das Landesamt für Denkmalpflege ist die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Es ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet. Bibliotheks- und Archivgut und Kunstsammlungen fallen nur dann in die Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege, wenn es sich um eingetragene bewegliche Denkmäler oder um Sammlungen der in Absatz 2 Nr. 7 genannten Art handelt.

(2) Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegen die Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz. Die Denkmalpflege umfaßt auch die Erforschung der Denkmäler. Insbesondere hat das Landesamt für Denkmalpflege folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen und ergehenden Bestimmungen;
2. Herausgabe von Richtlinien zur Pflege der Denkmäler unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände;
3. Erstellung und Fortführung der Inventare und der Denkmalliste;
4. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, soweit die Konservierung und die Restaurierung nicht von anderen dafür zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt werden;
5. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
6. Überwachung der Ausgrabungen, sowie die Überwachung und Erfassung der anfallenden beweglichen Bodendenkmäler;
7. Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen, soweit diese nicht vom Staat verwaltet werden.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann dem Landesamt für Denkmalpflege weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann denkmalpflegerische Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien anderen staatlichen Stellen durch Rechtsverordnung übertragen.

(4) Die bisherigen Aufgaben der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bleiben unberührt.

Art. 13

Heimatpfleger

(1) Die Heimatpfleger beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sollen sich in geeigneten Fällen der Unterstützung kommunaler Stellen sowie privater Initiativen bedienen.

Art. 14

Landesdenkmalrat

(1) Der Landesdenkmalrat hat die Aufgabe, die Staatsregierung zu beraten und in wichtigen Fragen der Denkmalpflege mitzuwirken. Soll eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) festgelegt werden, so ist der Landesdenkmalrat zu beteiligen. Die Mitglieder des Denkmalrates werden vom Landtag bestellt, die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b bis k auf Vorschlag der entsendenden Stelle. Die Bestellung erfolgt für die Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a für die Dauer der Legislaturperiode, für die übrigen Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus, des Innern (Oberste Baubehörde) und für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie das Landesamt für Denkmalpflege sind zu allen Beratungen des Landesdenkmalrates einzuladen.

(2) Der Landesdenkmalrat besteht aus

- a) sechs Abgeordneten des Bayerischen Landtags,
- b) je einem Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städteverbands und des Landkreisesverbandes Bayern,
- c) einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten,
- d) je zwei Vertretern der katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
- e) zwei Vertretern der privaten Denkmaleigentümer,
- f) einem Vertreter der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,
- g) je einem Vertreter der Architektenschaft und der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern,
- h) einem Vertreter des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege,
- i) zwei vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzuschlagenden sachverständigen Persönlichkeiten aus dem Gebiet der Kunstgeschichte und der Vor- und Frühgeschichte,
- k) bis zu fünf weiteren vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzuschlagenden Persönlichkeiten.

(3) Zur Klärung einzelner Sachfragen kann der Landesdenkmalrat Sachverständige ohne Stimmrecht als nicht ständige Mitglieder berufen.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, Regelungen über die Gliederung, die Einberufung und die Geschäftsführung des Landesdenkmalrates und die Berufung seiner Mitglieder sowie über die den Mitgliedern des Landesdenkmalrates zu gewährenden Reisekostenvergütung durch Rechtsverordnung zu treffen.

Art. 15

Erlaubnisverfahren und Wiederherstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 und auf Verpflichtung des Eigentümers nach Art. 7 Abs. 5 ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, die ihn mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Unteren Denkmalschutz-

behörde vorlegt. Art. 99 und 100 der Bayerischen Bauordnung gelten in den Fällen der Art. 6, 7 und 8 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Untere Denkmalschutzbehörde soll vor einer Entscheidung nach den Abschnitten II bis IV dieses Gesetzes das Landesamt für Denkmalpflege hören. Weicht die Stellungnahme von der Stellungnahme der Gemeinde ab, so ist die Gemeinde erneut zu hören. Will die Untere Denkmalschutzbehörde von einer Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen, so hat sie die Weisung der Regierung einzuholen. Will die Regierung von einer Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege abweichen, so hat sie die Weisung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einzuholen.

(3) Werden Handlungen nach Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder Baugenehmigung durchgeführt, so kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen, daß der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies noch möglich ist, oder daß Bau- und Bodendenkmäler und eingetragene bewegliche Denkmäler auf andere Weise wieder instand gesetzt werden.

(4) Wer widerrechtlich Bau- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler vorsätzlich oder grobfahrlässig zerstört oder beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens bis zu dessen vollen Umfang verpflichtet.

(5) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis, Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung auf höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Baudenkmal und seiner Umgebung, erforderlich ist.

Art. 16

Betretungs- und Auskunftsrecht

(1) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sind berechtigt, im Vollzug dieses Gesetzes Grundstücke auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten, soweit das zur Erhaltung eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals dringend erforderlich erscheint.

(2) Eigentümer und Besitzer von Bau- und Bodendenkmälern und von eingetragenen beweglichen Denkmälern und sonstige Berechtigte sind verpflichtet, den Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 17

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Entscheidungen nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 werden Kosten nicht erhoben.

VI. Enteignung

Art. 18

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Bau- oder Bodendenkmals oder des eingetragenen beweglichen Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

(2) Zugunsten des Staates ist die Enteignung außerdem zulässig bei beweglichen Bodendenkmälern, an deren Erhaltung für die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht. Im Falle des Satzes 1 kann der Antrag nur gestellt werden, wenn dem Landesamt für Denkmalpflege im Zeitpunkt der Antragstellung die vollständige Bergung des Bodendenkmals nicht länger als ein Jahr bekannt war.

(3) Für das Enteignungsverfahren ist die Regierung zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Enteignungsgegenstand befindet; sind mehrere Behörden zuständig, so kann die übergeordnete Behörde eine von diesen für allein zuständig erklären. Im übrigen gelten die Art. 3, 6 Satz 1, Art. 8 bis 10, Art. 12 und 12 a des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls, die Art. III, III a, V, VI und VIII bis XII des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend und der Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung und Konkursordnung entsprechend.

(4) Einigen sich die Beteiligten zu notarieller Urkunde oder zur Niederschrift der Regierung über die Abtretung oder Beschränkung des Eigentums, so kann das Verfahren nach den Art. 17 bis 21 und 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung und Konkursordnung ohne vorherige Weisung durchgeführt und von jedem Beteiligten sofort beantragt werden. Die gütliche Einigung der Beteiligten vor der Regierung wird mit ihrer Niederschrift rechtswirksam; sie bewirkt unmittelbar die Rechtsänderung.

(5) Erfordert das Gemeinwohl den sofortigen Beginn einer Maßnahme zur Erhaltung eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals, so hat die Regierung den Begünstigten auf Antrag durch schriftlichen Beschluß vorläufig in den Besitz des Enteignungsgrundstücks oder des Enteignungsgegenstandes einzuweisen. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen; der Begünstigte wird Besitzer. Dieser erwirbt damit auch das Recht, das Grundstück oder den Enteignungsgegenstand gemäß dem Enteignungszweck zu benutzen. Eigentümer und Besitzer sind vorher zu hören. In dem Beschluß ist die angemessene Entschädigung der Beteiligten festzusetzen oder vorzubehalten.

Art. 19

Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die in die Denkmalliste eingetragen sind, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch die dauernde Erhaltung eines Bau- oder Bodendenkmals ermöglicht werden soll; das Landesamt für Denkmalpflege ist vorher zu hören. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in die Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. §§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, §§ 512, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.

(3) Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet der Vorschriften der §§ 4 bis 11 des Reichssiedlungsgesetzes und der §§ 24 bis 28 des Bundesbaugesetzes allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Bei einem Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

(4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausüben, wenn dies der dauernden Erhaltung der auf und in dem Grundstück liegenden Bau- und Bodendenkmäler dient. Die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechts zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn die dauernde Erhaltung der auf oder in dem Grundstück liegenden Bau- oder Bodendenkmäler zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

(5) Die Absätze 1, 2 Sätze 1 und 3 und Absatz 4 gelten entsprechend beim Kauf historischer Ausstattungsstücke, die nach Art. 1 Abs. 2 zusammen mit Baudenkmalern geschützt sind, soweit die Ausstattungsstücke in die Denkmalliste eingetragen sind. §§ 504 bis 509 Abs. 1, § 510 Abs. 1, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

(6) Zugunsten des Freistaates Bayern gilt Absatz 1 entsprechend beim Kauf von eingetragenen beweglichen Denkmälern. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. §§ 504 bis 509 Abs. 1, § 510 Abs. 1, § 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.

Art. 20

Entschädigung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes eine über den Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 103 Abs. 2, Art. 158 der Verfassung des Freistaates Bayern) hinausgehende enteignende Wirkung hat, ist, auch wenn kein förmliches Enteignungsverfahren stattfindet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Ergeht auf einen neuen Antrag hin eine für den Entschädigungsberechtigten günstigere Entscheidung, so ist in allen Fällen die Entschädigung auf die Höhe herabzusetzen, die der entstandenen Beeinträchtigung entspricht; ein überzahlter Betrag ist zurückzuerstatten, soweit der Entschädigungsberechtigte noch bereichert ist. Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

Art. 21

Tragung des Entschädigungsaufwandes

(1) Der Freistaat Bayern und die Gemeinden haben die Entschädigung grundsätzlich gemeinsam zu tragen. Absatz 5 bleibt unberührt. Die Ansprüche des Berechtigten sind gegen den Freistaat Bayern zu richten. Der Entschädigungsfonds erstattet dem Freistaat Bayern die dem Betroffenen gewährten Entschädigungsleistungen. Für die Festsetzung der Entschädigung und für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches ist die Regierung zuständig.

(2) Die Oberste Denkmalschutzbehörde errichtet und verwaltet mit Wirkung zum 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres einen Entschädigungsfonds als staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die jährlichen Beiträge an den Fonds werden vom Freistaat Bayern und von den Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. Sie betragen in der Regel je 10 Mio. DM zuzüglich einer Steigerungsrates von 5 v. H. für jedes der Bildung des Fonds folgende Jahr. Durch Rechtsverordnung nach Absatz 4, die der Zustimmung des Bayerischen Landtags bedarf, können die Beiträge abweichend von Satz 3 festgesetzt werden; dabei kann nach Anhörung des Bayerischen Städteverbandes und des Bayerischen Gemeindetages die Beitragspflicht der Gemeinden bis auf 50 v. H. der vom Staat im Vorjahr nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 und nach Art. 4 Abs. 3 erbrachten Leistungen erhöht wer-

den, wenn die Mittel des Fonds zur Deckung dieser Leistungen nicht ausreichen.

(3) Die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu dem von ihnen insgesamt gemäß Absatz 2 zum Entschädigungsfonds zu leistenden Anteil bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).

(4) Die Oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministern des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere auch des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens, zu regeln. Es kann vorgesehen werden, daß das Statistische Landesamt die Beiträge ermittelt und festsetzt und daß die Erhebung bei den kreisangehörigen Gemeinden im Wege der Verrechnung über die Landkreise erfolgt.

(5) Erfolgt eine Enteignung aufgrund eines Enteignungsverfahrens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

VII. Finanzierung

Art. 22

Leistungen

(1) Der Freistaat Bayern beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falles und nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

Art. 23

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Handlungen nach Art. 4 Abs. 4 vornimmt, obwohl ihm dies untersagt wurde,
2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1 oder 3 oder nach Art. 7 Abs. 4 oder nach Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis, Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 durchführt oder Auflagen oder Bedingungen nach Art. 6 Abs. 4 oder Art. 7 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
3. ohne die nach Art. 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis nach Bodendenkmälern gräbt oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornimmt oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können,
4. wer die gemäß Art. 8 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 2 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
5. wer die aufgefundenen Gegenstände und den Fundort nicht gemäß Art. 8 Abs. 2 unverändert läßt,
6. wer als Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks nicht die notwendigen Maßnahmen gemäß Art. 8 Abs. 4 duldet,
7. wer seiner Übergabepflicht gemäß Art. 8 Abs. 5 nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich ohne die nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Erlaubnis oder Zustimmung ein Baudenkmal beseitigt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Geldbuße in den Fällen des Absatzes 1 bis zu zweihun-

dertfünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verfährt in fünf Jahren.

IX. Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Art. 24

Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 101 BV) und des Eigentums (Art. 14 GG, Art. 103 BV) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Art. 25

Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden vom Landesamt für Denkmalpflege erteilt.

Art. 26

Kirchliche Denkmäler

(1) Art. 10 §§ 3 und 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayBS II S. 639) und Art. 18 und 19 des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 (BayBS II S. 646) bleiben unberührt.

(2) Sollen Entscheidungen über Bau- oder Bodendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, so haben die Denkmalschutzbehörden die von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen. Die zuständige kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde, falls die Untere und Höhere Denkmalschutzbehörde die geltend gemachten kirchlichen Belange nicht anerkennen.

Art. 27

Änderung anderer Bestimmungen

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl S. 263) wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 1 ergänzt:
„Soweit Belange des Denkmalschutzes betroffen sind, entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

2. Art. 106 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften; soweit Belange des Denkmalschutzes berührt sind, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

Art. 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung, das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns betreffend, vom 6. September 1908 (BayBS II S. 633),

2. Artikel 19 und 19 a des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601).

München, den 25. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau

Vom 25. Juni 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1972 (GVBl S. 317), geändert durch Gesetz vom 27. März 1973 (GVBl S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1978 mindestens die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.“

2. In Art. 3a Abs. 1 Halbsatz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 254)“ die Worte „in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473) und vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 254)“ eingefügt.

3. Art. 3b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird „50“ durch „75“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird „Absatz 2 Satz 4“ durch „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „aus der Grenzlage“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1 — 5000 Einwohnern
105 v. H. der Einwohnerzahl
mit 5001 — 10000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl
mit mehr als 10000 Einwohnern
95 v. H. der Einwohnerzahl.“

c) Absatz 2 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

d) In Absatz 6 wird „100“ durch „90“ ersetzt.

5. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 9,80 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten	1000 Einwohner	4,25 DM
für weitere	1000 Einwohner	4,45 DM
für weitere	2000 Einwohner	4,75 DM
für weitere	4000 Einwohner	5,25 DM
für weitere	8000 Einwohner	5,80 DM
für jeden weiteren Einwohner		6,45 DM.“

b) In Buchstabe b letzter Absatz wird „4,50“ durch „5,—“ ersetzt.

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

Für die ersten	12 500 Einwohner	9,60 DM
für weitere	12 500 Einwohner	9,90 DM
für weitere	25 000 Einwohner	10,05 DM
für weitere	50 000 Einwohner	10,20 DM
für jeden weiteren Einwohner		10,35 DM.“

6. In Art. 9 Abs. 1 wird „4,—“ durch „4,50“ ersetzt.

7. Dem Art. 13 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.“

8. Art. 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1000 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.“

§ 2

Art. 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 FAG werden in den Jahren 1973 und 1974 nicht angewandt.

§ 3

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Januar 1956 (BayBS III S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 254), wird „1500000000“ ersetzt durch „1750000000“.

§ 4

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen.

München, den 25. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h.c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 20. Juni 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 260), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen für Zuwiderhandlungen

a) gegen Vorschriften des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung und gegen Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind;

b) gegen § 18 Abs. 1 Nummern 8 und 9 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl I S. 873) in der jeweils gültigen Fassung, gegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 dieses Gesetzes jedoch nur, soweit es sich um Rechtsvorschriften handelt, die aufgrund des § 13 Abs. 5 Nr. 2 dieses Gesetzes erlassen worden sind.“

2. § 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1336) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 16. Dezember 1969 (BGBl I S. 1763) in der jeweils gültigen Fassung.“

b) Es wird folgender Buchstabe l angefügt:

„l) des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl I S. 873) und des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324) ausgenommen § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes und die unter Nummer 1 Buchst. b bezeichneten Tatbestände.“

3. Nach § 2 Nr. 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. die Tierzuchtämter und die Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht für Zuwiderhandlungen gegen das Besamungsgesetz vom 8. September 1971 (BGBl I S. 1537) in der jeweils gültigen Fassung und gegen Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, im Bereich der Pferdezucht jedoch die durch Verordnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Behörden;“

4. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 des § 2 werden die Nummern 9 bis 11.

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden und Zuwiderhandlungen darstellen gegen Vorschriften oder gegen Anordnungen auf Grund von Vorschriften

1. der Straßenverkehrs-Ordnung,
2. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einschließlich der Ausnahmeverordnungen hierzu,
3. der Verordnungen zur Erleichterung des Ferienerverkehrs auf der Straße,
4. der Verordnung über die versuchsweise Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften,
5. der Verordnung über die Verwendung von Spikes-Reifen,
6. der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr, mit Ausnahme von Verstößen gegen ein behördliches Verbot oder eine behördliche Beschränkung des Betriebes eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr (§ 17 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Sätze 3 und 4 und § 29 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. München, den 20. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung:

Dr. Held,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Justiz

Verordnung

zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Vom 20. Juni 1973

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (KLSchlV) vom 12. Juli 1962 (GVBl S. 104, ber. S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1969 (GVBl S. 293), wird wie folgt geändert:

1. Die in § 1 genannte Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Öffnungszeiten werden von der Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt; dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. München, den 20. Juni 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung:

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Justiz

Anlage

Liste der Gemeinden

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfr. Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Oberbayern	
Lkr. Altötting	Stadt Altötting Stadt Burghausen (nur Altstadt, bestehend aus den Nummern 1 bis 285, der Burg und der Curastraße)
Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	Gde. Bad Heilbrunn Stadt Bad Tölz Gde. Benediktbeuern Gde. Beuerberg Gde. Bichl Gde. Dietramszell (nur Gemeindeteile Dietramszell und Schönegg) Gde. Holzhausen a. Starnberger See Gde. Jachenau Gde. Kochel a. See (nur Gemeindeteile Joch, Kochel a. See, Ried, Urfeld und Walchensee) Gde. Königsdorf Gde. Lenggries Gde. Münsing Gde. Sachsenkam Gde. Schlehdorf Gde. Wackersberg Stadt Wolfratshausen
Lkr. Berchtesgadener Land	Gde. Ainring Gde. Anger Gde. Aufham Stadt Bad Reichenhall Gde. Bayerisch Gmain Markt Berchtesgaden Gde. Bischofswiesen Gde. Högl Gde. Karlstein Gde. Königssee Stadt Laufen Gde. Leobendorf (nur Gemeindeteil Leobendorf) Markt Marktschellenberg Gde. Marzoll Gde. Neukirchen a. Teisenberg Gde. Piding Gde. Ramsau b. Berchtesgaden Gde. Schneizlreuth Gde. Schönau Markt Teisendorf Gde. Weißbach a. d. Alpenstraße
Lkr. Ebersberg	Stadt Ebersberg Markt Glonn
Lkr. Eichstätt	Markt Altmannstein Stadt Beilngries Markt Dollnstein Markt Kinding Markt Kipfenberg Markt Kösching (nur Gebiet der bisherigen Gde. Bettbrunn) Gde. Konstein Markt Mörnshaim Markt Wellheim
Lkr. Erding	Stadt Dorfen (nur Gemeindeteil Ruprechtsberg) Gde. Thalheim (nur Gemeindeteil Großthalheim)
Lkr. Fürstenfeldbruck	Gde. Grafrath (nur Gemeindeteile Wildenroth und Höfen)
Lkr. Garmisch-Partenkirchen	Gde. Bad Kohlgrub Gde. Bayersoien Gde. Eschenlohe Gde. Ettal Gde. Farchant

Regierungsbezirk, Land- kreis, kreisfr. Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Land- kreis, kreisfr. Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
noch Lkr. Garmisch- Partenkirchen	Markt Garmisch- Partenkirchen Gde. Grainau Gde. Großweil Gde. Krün Markt Mittenwald Markt Murnau Gde. Oberammergau Gde. Oberau Gde. Ohlstadt Gde. Riegsee Gde. Seehausen a. Staffelsee Gde. Uffing a. Staffelsee Gde. Unterammergau Gde. Wallgau	Lkr. Starnberg	Gde. Tuntenhausen (nur Gemeindeteil Baierbach) Stadt Wasserburg a. Inn Gde. Berg Gde. Breitbrunn a. Ammersee Gde. Buch a. Ammersee Gde. Erling-Andechs Gde. Feldafing Gde. Hechendorf a. Pilsensee Gde. Herrsching a. Ammersee Gde. Inning a. Ammersee Gde. Oberalting-Seefeld Gde. Percha Gde. Pöcking Stadt Starnberg Gde. Tutzing Gde. Weßling Gde. Wörthsee
Lkr. Landsberg a. Lech	Markt Dießen a. Ammersee Gde. Eresing (nur Gemeindeteil St. Ottilien) Gde. Rieden a. Ammersee Gde. Schondorf a. Ammersee Gde. Utting a. Ammersee	Lkr. Traunstein	Gde. Bergen Gde. Chieming Gde. Grabenstätt Markt Grassau Gde. Hammer Gde. Inzell Gde. Marquartstein Gde. Oberhochstätt Gde. Reit im Winkl Gde. Ruhpolding Gde. Schleching Gde. Seebuck Gde. Seeon Gde. Siegsdorf Gde. Staudach-Egerndach Stadt Tittmoning Gde. Übersee Gde. Unterwössen Markt Waging a. See
Lkr. Miesbach	Gde. Bad Wiessee Gde. Bayrischzell Gde. Fischbachau Gde. Gmund a. Tegernsee Gde. Holzolling (nur Gemeindeteile Holzolling und Groß- seeham) Gde. Kreuth Gde. Rottach-Egern Markt Schliersee Stadt Tegernsee Gde. Waakirchen Gde. Wattersdorf (nur Gemeindeteil Weyarn)	Lkr. Weilheim-Schongau	Gde. Antdorf Gde. Bernried Gde. Hohenpeißenberg Gde. Iffeldorf Markt Peiting Gde. Rottenbuch Stadt Schongau Gde. Seeshaupt Gde. Steingaden
Lkr. München	Gde. Grünwald Gde. Planegg (nur Gemeindeteil Maria Eich) Gde. Schäftlarn (nur Gemeindeteile Ebenhausen und Kloster Schäftlarn)	Niederbayern	
Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Gde. Scheyern	Lkr. Deggendorf	Gde. Bernried Gde. Grattersdorf (nur Gemeindeteil Kerschbaum) Gde. Iggenbach (nur Gemeindeteil Handlab) Gde. Lalling Gde. Niederalteich Gde. Seebach (nur Gemeindeteil Halbmeile)
Lkr. Rosenheim	Gde. Amerang Gde. Aschau i. Chiemgau Stadt Bad Aibling Gde. Bernau a. Chiemsee Gde. Brannenburg Gde. Breitbrunn a. Chiemsee Gde. Chiemsee Gde. Endorf i. OB Gde. Feilnbach Gde. Flintsbach a. Inn Gde. Frasdorf Gde. Großbrannenberg Gde. Gstadt a. Chiemsee Gde. Kiefersfelden Markt Neubeuern Gde. Neukirchen a. Simssee Gde. Nußdorf a. Inn Gde. Oberaudorf Markt Prien a. Chiemsee Gde. Riedering Gde. Rimsting Gde. Sachrang Gde. Samerberg Gde. Söchtenau (nur Gemeindeteile Krottenmühl und Untershofen) Gde. Stephanskirchen	Lkr. Freyung-Grafenau	Stadt Grafenau Gde. Philippsreuth (nur Gemeindeteil Mitterfirmiansreuth) Gde. Spiegelau
		Lkr. Kelheim	Markt Bad Abbach Markt Essing Stadt Kelheim (ausgenommen die Stadt- teile Affeckung und Stausacker) Stadt Neustadt a. d. Donau (nur Gemeindeteile Bad Gögging und Sittling) Gde. Prunn (nur Gemeindeteil Prunn) Stadt Riedenburg Gde. Weltenburg

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfr. Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfr. Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Lkr. Landshut	Stadt Vilsbiburg (nur Platz vor der Wallfahrtskirche Maria Hilf)		Markt Königstein Gde. Neidstein (nur Gemeindeteil Etzelwang)
Stadt Passau	Stadt Passau (nur Bereich der Altstadt vom Paulusbaum bis Ortsspitze, vom Ilzstadtbereich nur Oberhausseite und Oberhaus sowie der östlich des Inn gelegene Teil des Stadtteils Innenstadt)	Lkr. Cham	Markt Schmidmühlen Gde. Blaibach Stadt Cham Markt Falkenstein Stadt Furth i. Wald Gde. Gleißenberg Gde. Grafenwiesen Stadt Kötzing Markt Lam Markt Neukirchen b. Hl. Blut Gde. Reichenbach Gde. Rimbach Stadt Roding Stadt Rötzing Markt Stamsried Gde. Tiefenbach Gde. Walderbach Stadt Waldmünchen
Lkr. Passau	Gde. Bad Füssing (nur Gemeindeteile Aigen a. Inn, Füssing, Safferstetten und Riedenburg)	Lkr. Neumarkt i. d. OPf.	Markt Breitenbrunn Stadt Dietfurt a. d. Altmühl Stadt Neumarkt i. d. OPf. (nur Platz vor der Wallfahrtskirche auf dem Maria-Hilf-Berg) Gde. Oberwiesenacker (nur Gemeindeteil Habsberg) Stadt Velburg
Lkr. Regen	Gde. Achslach Gde. Arnbruck Gde. Bayerisch Eisenstein Gde. Bischofsmais (nur Gemeindeteile Bischofsmais und Wastlsäg) Markt Bodenmais Gde. Böbrach Gde. Drachselsried Gde. Frauenau Gde. Kirchberg Gde. Kollnburg (nur Gemeindeteil Kollnburg) Gde. Langdorf Gde. Lohberg Gde. March Gde. Rabenstein Stadt Regen Gde. Rinchnach Markt Ruhmannsfelden Markt Teisnach Stadt Viechtach Gde. Wettzell Stadt Zwiesel	Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab	Stadt Eschenbach i. d. OPf. Markt Eslarn Gde. Flossenbürg (nur nordöstlicher Teil mit Burgruine und Geißweiher) Markt Kirchentumbach Markt Leuchtenberg Markt Moosbach Stadt Neustadt a. Kulm Stadt Pleystein Markt Tannesberg Stadt Vohenstrauß Markt Waidhaus Markt Waldthurn
Lkr. Rottal-Inn	Stadt Pfarrkirchen (nur Ortsteil Gartlberg) Gde. Schönau (nur Gemeindeteil Heiligenberg)	Lkr. Regensburg	Gde. Aufhausen (nur Gemeindeteil Aufhausen) Markt Beratzhausen Markt Donaustauf Markt Kallmünz
Stadt Straubing	Stadt Straubing (nur Stadtteil Sossau)	Lkr. Schwandorf	Gde. Bodenwöhr Gde. Gaisthal Stadt Nittenau Stadt Oberviechtach Stadt Schönsee Stadt Schwandorf (nur Plateau des Kreuzberges) Gde. Stadlern Markt Winklarn
Lkr. Straubing-Bogen	Stadt Bogen Gde. Elisabethszell Gde. Falkenfels Gde. Gossersdorf Gde. Haibach Gde. Haselbach Gde. Haunkenzell Gde. Konzell Markt Mitterfels Gde. Neukirchen Gde. Niederachdorf (nur Gemeindeteil Niederachdorf) Gde. Oberalteich Gde. Perasdorf Gde. Rattenberg Gde. Sankt Englmar Gde. Sauburg Markt Schwarzach Gde. Wiesenfelden Gde. Windberg Gde. Zinzenzell	Lkr. Tirschenreuth	Markt Falkenberg Gde. Friedenfels Markt Fuchsmühl Gde. Hohenthan Markt Plößberg
Oberpfalz Stadt Amberg	Stadt Amberg (nur Platz hinter der Wallfahrtskirche Maria Hilf)	Oberfranken Stadt Bamberg	Stadt Bamberg (nur Domplatz, Karolinenstraße vom Domplatz bis zum Alten Rathaus, Untere Brücken-Straße links des linken Regnitzarms, Dominikanerstraße)
Lkr. Amberg-Sulzbach	Stadt Auerbach i. d. OPf. Markt Hahnbach (nur Platz um die Wallfahrtskirche auf dem Frohnberg) Stadt Hirschau (nur Gebiet am „Monte Kaolino“) Gde. Hirschbach	Lkr. Bamberg	Markt Aschbach Markt Ebrach Markt Heiligenstadt i. OFr. Gde. Pommersfelden

Regierungsbezirk, Land- kreis, kreisfr. Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil	Regierungsbezirk, Land- kreis, kreisfr. Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Lkr. Bayreuth	Gde. Aufseß Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge Stadt Betzenstein Gde. Bischofsgrün Gde. Elbersberg Gde. Fichtelberg Stadt Goldkronach Gde. Goldmühl Stadt Hollfeld Gde. Oberwarmensteinach Markt Plech Stadt Pottenstein Stadt Waischenfeld Gde. Warmensteinach Markt Weidenberg	Lkr. Nürnberger Land	Gde. Alfeld (nur Gemeindeteil Regelsmühle) Stadt Altdorf b. Nürnberg Gde. Enzendorf Gde. Förrenbach Gde. Happurg Gde. Hartenstein Stadt Hersbruck (nur Gebiet der früheren Gemeinde Hohenstadt) Gde. Kirchensittenbach (nur Gemeindeteil Algersdorf) Markt Neuhaus a. d. Pegnitz Gde. Pommelsbrunn Gde. Schwarzen-Bruck Gde. Vorra Stadt Pappenheim
Stadt Coburg	Stadt Coburg (nur Marktplatz, Schloß- platz und Veste)	Lkr. Weißenburg- Gunzenhausen	
Lkr. Forchheim	Stadt Ebermannstadt Markt Egloffstein Markt Gößweinstein Gde. Obertrubach Gde. Unterleinleiter Markt Wiesenttal (nur Gemeindeteile Streitberg und Muggendorf)	Unterfranken	
Lkr. Hof	Markt Bad Steben Gde. Marxgrün (nur Gemeindeteil Hölle) Markt Zell	Lkr. Aschaffenburg	Stadt Alzenau i. UFr. (nur Gebiet der früheren Gde. Kälberau) Gde. Heigenbrücken Gde. Johannesberg Gde. Mespelbrunn Gde. Weibersbrunn
Lkr. Kronach	Gde. Glosberg Gde. Lauenstein Gde. Oberlangenstein Markt Steinwiesen Stadt Wallenfels	Lkr. Bad Kissingen	Markt Bad Bocklet Stadt Bad Brückenau Stadt Bad Kissingen Gde. Eckarts-Rupboden Markt Geroda Gde. Kothen Gde. Roßbach Gde. Volkers
Lkr. Kulmbach	Markt Kasendorf Gde. Marienweiher Markt Thurnau Markt Wirsberg Markt Wonsees	Lkr. Haßberge	Stadt Eltmann (nur Gebiet der früheren Gemeinde Limbach) Stadt Hofheim i. UFr. Stadt Königsberg i. Bay. Stadt Zeil a. Main (nur Gemeindeteil „Käppele“, Platz um die Wallfahrtskirche)
Lkr. Lichtenfels	Gde. Banz (nur Gemeindeteil Schloß Banz) Gde. Grundfeld (nur Gemeindeteil Vierzehnheiligen) Stadt Weismain	Lkr. Kitzingen	Stadt Dettelbach Stadt Iphofen Gde. Münsterschwarzach Stadt Prichsenstadt Stadt Volkach
Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Gde. Alexandersbad Stadt Hohenberg a. d. Eger Gde. Schönbrunn (nur Gemeindeteil Luisenburg) Stadt Weißenstadt Stadt Wunsiedel	Lkr. Main-Spessart	Gde. Fellen (nur Gemeindeteil Rengersbrunn) Stadt Gemünden a. Main Gde. Gräfenhof Stadt Lohr a. Main Stadt Marktheidenfeld Markt Retzbach Stadt Rothenfels Gde. Weickersgrüben (nur Gemeindeteil Roßmühle)
Mittelfranken		Lkr. Miltenberg	Stadt Amorbach Markt Großheubach Stadt Klingenberg a. Main Stadt Miltenberg Stadt Stadtprozelten
Lkr. Ansbach	Markt Dietenhofen Stadt Dinkelsbühl Stadt Rothenburg ob der Tauber Stadt Wolframs-Eschenbach	Lkr. Rhön-Grabfeld	Stadt Bad Neustadt a. d. Saale Gde. Haselbach i. d. Rhön (nur Gemeindeteil Klosterkreuzberg) Stadt Königshofen i. Grabfeld Gde. Sternberg i. Grabfeld Gde. Sulzfeld Gde. Zimmerau
Stadt Erlangen	Stadt Erlangen (nur Gebiet der früheren Gemeinde Großdechsendorf)	Lkr. Schweinfurt	Gde. Fuchsstadt Markt Stadtlauringen
Lkr. Erlangen-Höchstadt	Markt Eckental (nur Gebiet des früheren Marktes Eschenau) Markt Heroldsberg Gde. Kalchreuth Stadt Schlüsselfeld	Stadt Würzburg	Stadt Würzburg (nur Stadtteile Festung Marienberg und „Käppele“, Platz um die Kirche)
Lkr. Fürth	Markt Cadolzburg		
Lkr. Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Stadt Bad Windsheim Stadt Burgbernheim Gde. Münchsteinach		
Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg (nur Burg und Umgebung, begrenzt durch folgende Straßenzüge: Burg—Obere Söldnergasse—Panierplatz— Schildgasse—Burgstraße— Obere Krämergasse—Untere Schmiedgasse—Albrecht- Dürer-Platz—Bergstraße— Tiergärtnerter—Burg)		

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfr. Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Lkr. Würzburg	Gde. Hausen b. Arnstein (nur Gemeindeteil Fährbrück) Gde. Veitshöchheim
Schwaben	
Lkr. Donau-Ries	Stadt Harburg (Schwaben) Stadt Nördlingen Stadt Wemding
Lkr. Lindau (Bodensee)	Gde. Bodolz Stadt Lindau (Bodensee) Stadt Lindenberg i. Allgäu Gde. Nonnenhorn Gde. Oberreute Markt Scheidegg Gde. Wasserburg (Bodensee) Markt Weiler-Simmerberg
Lkr. Oberallgäu	Gde. Balderschwang Gde. Blaichach (nur Gemeindeteil Gunzesried) Gde. Bolsterlang Gde. Fischen i. Allgäu Markt Hindelang Stadt Immenstadt i. Allgäu Gde. Martinszell i. Allgäu Gde. Mittelberg Gde. Niedersonthofen Markt Oberstaufer Markt Oberstdorf Gde. Ofterschwang Stadt Sonthofen Markt Wertach
Lkr. Ostallgäu	Gde. Buching Gde. Eisenberg Stadt Füssen Gde. Hopfen am See Gde. Hopferau Gde. Lechbruck Markt Nesselwang Gde. Pfronten Gde. Rieden (früher Landkreis Füssen) Gde. Roßhaupten Gde. Schwangau Gde. Seeg Gde. Trauchgau Gde. Weißensee
Lkr. Unterallgäu	Stadt Bad Wörishofen Markt Grönenbach Gde. Maria Steinbach Markt Ottobeuren

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotfilz“

Vom 17. Mai 1973

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Rotfilz in der Gemarkung Rabenstein, Lkr. Regen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 13,5 ha. Es umfaßt das Hochmoor auf dem westlich des Großen Regens liegenden Flurstück Nr. 208 der Gemarkung Rabenstein.

(2) Das Hochmoor liegt südlich der Rotaubrücke über den Großen Regen, westlich der parallel zum Großen Regen verlaufenden 20 kV Hochspannungsleitung Regenhütte—Ludwigsthal, nordöstlich des bei Ludwigsthal in den Großen Regen einmündenden Stegaubachs und östlich des von der Rotaubrücke nach Süd/Süd-Ost an einem Steilhangfuß entlangführenden Forstwirtschaftswegs. Im einzelnen ergeben sich die Grenzen des Naturschutzgebietes aus dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Flurkarte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Niederbayern in Landshut als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Rohr- und Drahtleitungen zu verlegen oder zu errichten;
- e) die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner ist verboten:

- a) wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- c) das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;
- d) zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;
- e) Schießübungen durchzuführen;
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Regen als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln;
- g) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen.

§ 5

(1) Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) Folgende Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen jedoch einer Erlaubnis der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde:

- Maßnahmen zur Abwehr von Kulturschädlingen;
- die Errichtung und die Änderung von Wegen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft;
- die Errichtung von Einfriedungen, insbesondere von Weidezäunen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit

dieser Verordnung bezweckten Schutz des Gebietes zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

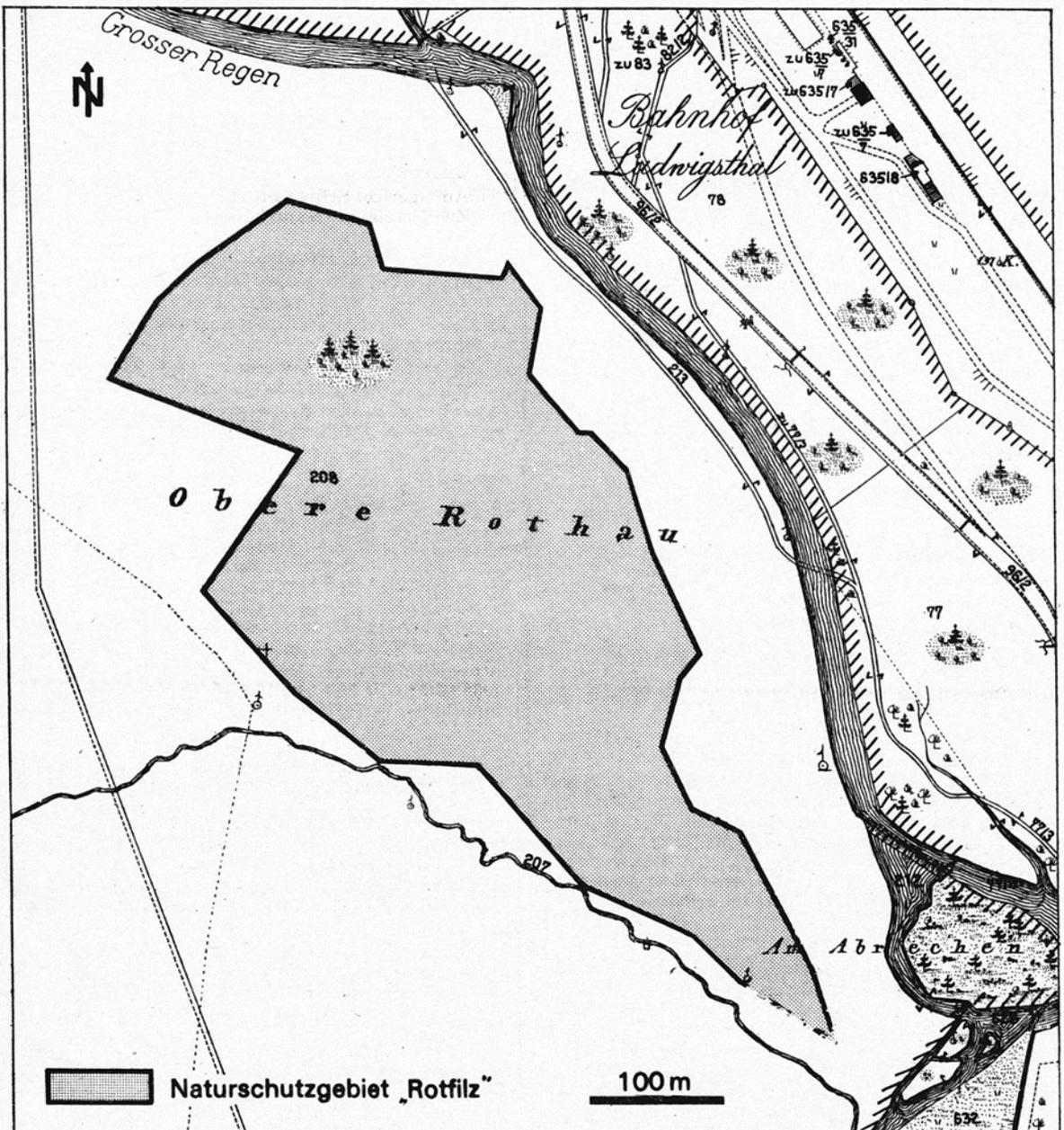
§ 6

(1) Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können Ausnahmen genehmigt werden, wenn a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist im Falle des § 3 das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als ober-

Anlage



ste Naturschutzbehörde, im Fall des § 4 die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 gemachten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft. Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1973 in Kraft.
München, den 17. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Streibl, Staatsminister

Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen

Vom 30. Mai 1973

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) sowie der Art. 1 § 3 Satz 1, Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Amtsgerichtliche Zweigstellen bestehen in den Bezirken der folgenden Amtsgerichte:

1. Amtsgericht Altötting
Zweigstelle in Burghausen;
2. Amtsgericht Ansbach
Zweigstellen in Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber;
3. Amtsgericht Aschaffenburg
Zweigstelle in Alzenau i. UFr.;
4. Amtsgericht Augsburg
Zweigstelle in Schwabmünchen;
5. Amtsgericht Bad Kissingen
Zweigstelle in Hammelburg;
6. Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale
Zweigstelle in Mellrichstadt;
7. Amtsgericht Bayreuth
Zweigstelle in Pegnitz;
8. Amtsgericht Cham
Zweigstellen in Furth i. Wald, Kötzing, Roding und Waldmünchen;
9. Amtsgericht Freising
Zweigstelle in Moosburg a. d. Isar;
10. Amtsgericht Freyung
Zweigstelle in Waldkirchen;
11. Amtsgericht Gemünden a. Main
Zweigstellen in Karlstadt, Lohr a. Main und Marktheidenfeld;
12. Amtsgericht Haßfurt
Zweigstelle in Ebern;
13. Amtsgericht Hersbruck
Zweigstelle in Lauf a. d. Pegnitz;
14. Amtsgericht Ingolstadt
Zweigstelle in Eichstätt;
15. Amtsgericht Kaufbeuren
Zweigstellen in Füssen und Marktoberdorf;
16. Amtsgericht Kelheim
Zweigstelle in Mainburg;
17. Amtsgericht Kempten (Allgäu)
Zweigstelle in Sonthofen;
18. Amtsgericht Memmingen
Zweigstelle in Mindelheim;
19. Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch
Zweigstelle in Scheinfeld;
20. Amtsgericht Neu-Ulm
Zweigstelle in Illertissen;
21. Amtsgericht Nördlingen
Zweigstelle in Donauwörth;
22. Amtsgericht Obernburg a. Main
Zweigstelle in Miltenberg;
23. Amtsgericht Passau
Zweigstellen in Griesbach i. Rottal, Rotthalmünster, Vilshofen und Wegscheid;
24. Amtsgericht Rosenheim
Zweigstellen in Bad Aibling und Wasserburg a. Inn;
25. Amtsgericht Schwabach
Zweigstelle in Hilpoltstein;
26. Amtsgericht Schwandorf
Zweigstellen in Burglengenfeld, Nabburg und Oberviechtach;
27. Amtsgericht Schweinfurt
Zweigstelle in Gerolzhofen;
28. Amtsgericht Straubing
Zweigstelle in Bogen;
29. Amtsgericht Tirschenreuth
Zweigstelle in Kemnath;
30. Amtsgericht Weiden i. d. Opf.
Zweigstellen in Eschenbach i. d. Opf. und Vohenstrauß;
31. Amtsgericht Weilheim i. OB
Zweigstelle in Schongau;
32. Amtsgericht Weißenburg i. Bay.
Zweigstelle in Gunzenhausen;
33. Amtsgericht Wolfratshausen
Zweigstelle in Bad Tölz;
34. Amtsgericht Würzburg
Zweigstelle in Ochsenfurt.

§ 2

Die Bezirke der Zweigstellen umfassen die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete. Art. I § 1 Abs. 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) gilt für die Zweigstellenbezirke innerhalb der Bezirke der Amtsgerichte entsprechend.

§ 3

Die Zweigstellen sind in ihrem Bezirk für sämtliche amtsgerichtlichen Geschäfte zuständig, soweit nicht im Rahmen der Geschäftsverteilung Abweichendes bestimmt wird. Ausgenommen sind die Angelegenheiten, deren Erledigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Amtsgerichten übertragen ist, ferner die Schöffengerichts- und Jugendschöffengerichtssachen.

§ 4

Die Zweigstellen übernehmen sämtliche Angelegenheiten der durch das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GOrgG) vom 25. April 1973 (GVBl S. 189) aufgehobenen Amtsgerichte, deren früherer Sitz im Bezirk der Zweigstelle liegt. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Zweigstelle nach § 3 Satz 2 ausgeschlossen ist, sowie in bestimmten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen die Zuständigkeit in einer Verordnung nach Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Ge-

richte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) besonders geregelt wird.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 9. Juni 1959 (GVBl S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1967 (GVBl S. 493), außer Kraft.

München, den 30. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Bauer, Staatssekretär

Anlage

zu § 2 der Verordnung
über die amtsgerichtlichen
Zweigstellen

1. Bezirk der Zweigstelle Alzenau i. UFr.

a) Gemeinden:

Alzenau i. UFr.	Hörstein	Reichenbach
Blankenbach	Hofstädten	Rottenberg
Dettingen a. Main	Hohl	Schimborn
Dörnsteinbach	Kahl a. Main	Schöllkrippen
Edelbach	Kleinkahl	Sommerkahl
Geiselbach	Krombach	Westerngrund
Großwelzheim	Michelbach	
Heinrichsthal	Mömbris	

b) Gemeindefreie Gebiete:

Geiselbacher Forst	Huckelheimer Wald	Schöllkrippener Forst
Heinrichsthaler Forst		

2. Bezirk der Zweigstelle Bad Aibling

a) Gemeinden:

Bad Aibling	Götting	Litzldorf
Beyharting	Großkarolinenfeld	Mietraching
Bruckmühl	Hohenthann	Tattenhausen
Fellbach	Holzham	Tuntenhausen
Feldkirchen-Westerham	Höhenrain	Willing
	Kolbermoor	

b) Gemeindefreie Gebiete:

Madau

3. Bezirk der Zweigstelle Bad Tölz

a) Gemeinden:

Bad Heilbrunn	Jachenau	Sachsenkam
Bad Tölz	Kirchbichl	Schlehdorf
Benediktbeuern	Kochel a. See	Schönrain
Bichl	Lenggries	Wackersberg
Gaibach	Oberfischbach	
Greiling	Reichersbeuern	

b) Gemeindefreie Gebiete:

4. Bezirk der Zweigstelle Bogen

a) Gemeinden:

Bogen	Niederwinkling	Pfelling
Hunderdorf	Oberalteich	Schwarzach
Mariaposching	Perasdorf	Windberg

b) Gemeindefreie Gebiete:

Böbracher Staatswald	Schwarzacher Hochwald
----------------------	-----------------------

5. Bezirk der Zweigstelle Burghausen

a) Gemeinden:

Burghausen	Haiming	Raitenhaslach
Burgkirchen a. d. Alz	Halsbach	Tyrlaching
Feichten a. d. Alz	Kirchweidach	
	Mehring	

b) Gemeindefreie Gebiete:

Daxenthaler Forst	Holzfelder Forst
-------------------	------------------

6. Bezirk der Zweigstelle Burglengenfeld

a) Gemeinden:

Bubach a. d. Naab	Maxhütte-Haidhof	Saltendorf
Burglengenfeld	Pottenstetten	a. d. Naab
Fischbach a. d. Naab	Premberg	Teublitz

b) Gemeindefreie Gebiete:

Burglengenfelder Forst	Hummelberg	Samsbacher Forst
Greßberg	Ponholzer Forst	
	Raffa	

7. Bezirk der Zweigstelle Dinkelsbühl

a) Gemeinden:

Ammelbruch	Gerolfingen	Schopfloch
Burk	Haslach	Sinbronn
Dambach	Langfurth	Unterschwaningen
Dickersbronn	Lellenfeld	Veitsweiler
Dinkelsbühl	Lentersheim	Wassertrüdingen
Dürrwangen	Mönchsroth	Weidelbach
Ehingen	Obermichelbach	Weitingen
Frankenhofen	Oberschwanningen	Wilburgstetten
Fürnheim	Röckingen	Wittelskirchen
Geilsheim	Rühlingstetten	Zwernberg

b) Gemeindefreie Gebiete:

Heide	Weiltinger Forst
-------	------------------

8. Bezirk der Zweigstelle Donauwörth

a) Gemeinden:

Ammerfeld	Hagau	Pessenburgheim
Asbach-Bäumenheim	Harburg (Schwabern)	Rain
Baierfeld	Hochfeld	Rehau
Bayerdilling	Holzheim	Ried
Berg	Huisheim	Riedheim
Bergendorf	Itzing	Rögling
Buchdorf	Kaisheim	Schäfstall
Daiting	Kölbach	Schweinspoint
Donauwörth	Marxheim	Stadel
Druisheim	Mauern	Tagmersheim
Ebermergen	Mertingen	Tapfheim
Eggelstetten	Mittelstetten	Unterpeiching
Emsheim	Monheim	Wächtering
Ensfeld	Münster	Wallerdorf
Etting	Natterholz	Warching
Feldheim	Neuhausen	Weilheim
Flotzheim	Niederschönenfeld	Wemding
Fünfstetten	Nußbühl	Wittesheim
Genderkingen	Oberndorf a. Lech	Wörnitzstein
Gosheim	Otting	Wolfersdorf
		Zwerchstraß

b) Gemeindefreie Gebiete:

9. Bezirk der Zweigstelle Ebern

a) Gemeinden:

Albersdorf	Gleusdorf	Neubrunn
Altenstein	Gückelhirn	Pfaffendorf
Birkach	Hafenpreppach	Pfarrweisach
Birkenfeld	Hohnhausen	Recholdorf
Bisswind	Jesserndorf	Rechtweinsdorf
a. Raueneck	Junkersdorf	Rudendorf
Bramberg	a. d. Weisach	Salmsdorf
Breitbrunn	Kirchlauter	Sendelbach
Burgpreppach	Kraisdorf	Treinfeld
Dippach	Lichtenstein	Untermmerzbach
Ditterswind	Lohr	Vasendorf
Dürrenried	Lußberg	Wasmuthausen
Ebern	Maroldsweisach	Welkendorf
Eckartshausen	Memmelsdorf	
Ermershausen	i. UFr.	

b) Gemeindefreie Gebiete:

Bramberger Wald	Haube	Rentweinsdorfer Hauptwald
Haßwald-Nord	Lindach	
Haßwald-Süd		

10. Bezirk der Zweigstelle Eichstätt

a) Gemeinden:

Adelschlag	Hofstetten	Petersbuch
Böhmfeld	Inching	Pietenfeld
Buchenhüll	Kaldorf	Pollenfeld
Buxheim	Kinding	Preith
Denkendorf	Kipfenberg	Schellendorf
Dollnstein	Konstein	Schernfeld
Egweil	Lippertshofen	Titting
Eichstätt	Marienstein	Walting
Erkertshofen	Mörnsheim	Weilheim
Gebelsee	Nassenfels	Wintershof
Hitzhofen	Obereichstätt	Workerszell

b) Gemeindefreie Gebiete:

Beixenhart	Mandlach	Workerszeller Forst
Hausstetter Forst	Park	

11. Bezirk der Zweigstelle Eschenbach i. d. OPf.

a) Gemeinden:

Dießfurt	Kirchenthumbach	Riggau
Eschenbach i. d. OPf.	Neustadt a. Kulm	Schlammersdorf
Feilersdorf	Neuzirkendorf	Speinshart
Grafenwöhr	Oberbibrach	Thurndorf
Heinersreuth	Preißbach	Vorbach
	Pressath	Weihersberg

b) Gemeindefreie Gebiete:

Bauernschlag-Unterwald	Hellerberg	Speinsharter Forst
Heinersreuther Forst	Mark	Truppenübungsplatz Grafenwöhr
	Mooser Forst	
	Rauher Kulm	

12. Bezirk der Zweigstelle Füssen

- a) Gemeinden:
- | | | |
|---------------|------------|-----------|
| Buching | Nesselwang | Schwangau |
| Eisenberg | Pfronten | Seeg |
| Füssen | Rieden am | Trauchgau |
| Hopfen am See | Forggensee | Weißensee |
| Hopferau | Roßhaupten | |
| Lechbruck | Rückholz | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | | |
|----------------|-------------|---------------------|
| Bannholz | Osterwald | Sulzschneider Forst |
| Hohenschwangau | Senkelewald | |

13. Bezirk der Zweigstelle Furth i. Wald

- a) Gemeinden:
- | | | |
|---------------|-------------|-------------|
| Arnschwang | Großbain | Stachesried |
| Dalking | Neukirchen | Walting |
| Eschkam | b. Hl. Blut | Warzenried |
| Furth i. Wald | Rittsteig | Weiding |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
-

14. Bezirk der Zweigstelle Griesbach i. Rottal

- a) Gemeinden:
- | | |
|---------------------|---------------------|
| Griesbach i. Rottal | Ruhstorf a. d. Rott |
| Haarbach | Tettenweis |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- Steinkart

15. Bezirk der Zweigstelle Gerolzhofen

- a) Gemeinden:
- | | | |
|----------------|----------------|----------------|
| Altmanndorf | Herlheim | Rügshofen |
| Bischwind | Hundelshausen | Schallfeld |
| Breitbach | Kolitzheim | Siegendorf |
| Brünstadt | Lindach | Stammheim |
| Dingolshausen | Lülsfeld | Sulzheim |
| Donnersdorf | Michelau | Traustadt |
| Frankenwinheim | i. Steigerwald | Unterspiesheim |
| Gernach | Mönchstockheim | Vögnitz |
| Gerolzhofen | Oberschwarzach | Zeilitzheim |
| Handthal | Oberspiesheim | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | | |
|---------------|------------------|------------------|
| Bürgerwald | Nonnenkloster | Wustvieler Forst |
| Geiersberg | Stollbergerforst | |
| Hundelshausen | Vollburg | |

16. Bezirk der Zweigstelle Gunzenhausen

- a) Gemeinden:
- | | | |
|---------------|------------------|--------------|
| Absberg | Haundorf | Ostheim |
| Aha | Hechlingen | Pföfeld |
| Altenmühr | Heidenheim | Pölsingen |
| Büchelberg | Hohenrüdigen | Sammenheim |
| Dittenheim | Hüssingen | Sausenhofen |
| Döckingen | Kalbensteinberg | Thannhausen |
| Dornhausen | Kurzenaltheim | Theilenhofen |
| Frickenfelden | Markt Berolzheim | Wachstein |
| Gnotzheim | Meinheim | Westheim |
| Gundelsheim | Neuenmühr | Windsfeld |
| Gunzenhausen | Obererlbach | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | | |
|------------------------|-----------------|-------------------------|
| Gräfensteinberger Wald | Haundorfer Wald | Mönchswald m. Altenmühr |
|------------------------|-----------------|-------------------------|

17. Bezirk der Zweigstelle Hammelburg

- a) Gemeinden:
- | | | |
|------------------|---------------|--------------------|
| Aura a. d. Saale | Hammelburg | Sulzthal |
| Dittlofsroda | Hetzlos | Thulba |
| Elfershausen | Langendorf | Waizenbach i. UFr. |
| Euerdorf | Oberthulba | Wartmannsroth |
| Frankenbrunn | Ramsthal | Windheim |
| Fuchsstadt | Reith | Wirmsthal |
| Gauaschach | Schwärzelbach | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | | |
|------------------|-----------------------|----------------------|
| Euerdorfer Forst | Neuwirthshäuser Forst | Omerz und Roter Berg |
|------------------|-----------------------|----------------------|

18. Bezirk der Zweigstelle Hilpoltstein

- a) Gemeinden:
- | | | |
|--------------|--------------|-------------|
| Alfershausen | Heideck | Röttenbach |
| Allersberg | Hilpoltstein | Rudletzholz |
| Birkach | Laibstadt | Schwimbach |
| Eysölden | Lay | Thalmässing |
| Greding | Meckenhausen | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | |
|-----------|--------------|
| Brunnau | Sauerloh |
| Buchleite | u. Wolfsmoos |

19. Bezirk der Zweigstelle Illertissen

- a) Gemeinden:
- | | | |
|-----------------|----------------------|---------------|
| Altenstadt | Gannertshofen | Osterberg |
| Au | Illertissen | Rennertshofen |
| Ebenhausen | Jedesheim | Ritzisried |
| Bellenberg | Kellmünz a. d. Iller | Tiefenbach |
| Bergens tetten | Kettershhausen | Untereichen |
| Buch | Nordholz | Unterroth |
| Christertshofen | Obenhausen | Vöhringen |
| Filzingen | Oberroth | Weiler |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | | |
|--------|------------|------------|
| Auwald | Grafenwald | Reudelberg |
|--------|------------|------------|

20. Bezirk der Zweigstelle Karlstadt

- a) Gemeinden:
- | | | |
|-------------|------------|-------------|
| Aschfeld | Karlstadt | Stadelhofen |
| Bühler | Laudenbach | Stetten |
| Duttenbrunn | Mühlbach | Thüngen |
| Eußenheim | Münster | Wiesenfeld |
| Heßlar | Retzbach | Zellingen |
| Himmelstadt | Retzstadt | |
| Karlburg | Rohrbach | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
-

21. Bezirk der Zweigstelle Kemnath

- a) Gemeinden:
- | | | |
|------------|---------------|---------------|
| Ahornberg | Kemnath | Neusorg |
| Brand | Kötzersdorf | Oberwappenöst |
| Ebnath | Kulmain | Pullenreuth |
| Höflas | Langentheilen | Riglasreuth |
| Immenreuth | Lenau | Waldeck |
| Kastl | Löschwitz | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | | |
|---------------------|---------------------|------------------------------------|
| Ahornberger Forst | Hessenreuther Forst | Oberes Kreuzholz u. Leimgrubenholz |
| Atzmansberger Forst | Kienbühl | Südl. Steinwald |
| Buch | Kössaine | Unteres Kreuzholz |
| Flötz | Lenauer Forst | |
| | Nördl. Steinwald | |

22. Bezirk der Zweigstelle Kötzing

- a) Gemeinden:
- | | | |
|--------------|-------------|-------------|
| Arrach | Haibühl | Miltach |
| Blaibach | Hohenwarth | Niederndorf |
| Chamerau | Kötzing | Rimbach |
| Eismannsberg | Lam | Zandt |
| Engelshütt | Lederdorn | |
| Grafenwiesen | Liebenstein | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- Hoher Bogen

23. Bezirk der Zweigstelle Lauf a. d. Pegnitz

- a) Gemeinden:
- | | | |
|--------------------|--------------------------|-------------|
| Behringsdorf | Neunkirchen | Rückersdorf |
| Bullach | a. Sand | Schnaittach |
| Dehnberg | Oberndorf | Simmelsdorf |
| Heuchling | Ottensoos | Wildenfels |
| Lauf a. d. Pegnitz | Röthenbach a. d. Pegnitz | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | | |
|----------------------|---------------------|-----------------|
| Behringsdorfer Forst | Osternohe | Schnaittach |
| Günthersbühler Forst | Rückersdorfer Forst | Schönberg |
| | Schleicherholz | Wildenfels Wald |

24. Bezirk der Zweigstelle Lohr a. Main

- a) Gemeinden:
- | | | |
|-----------------|------------------|-----------|
| Erlach a. Main | Neuhütten | Steinfeld |
| Frammersbach | Neustadt a. Main | Waldzell |
| Habichsthal | Partenstein | Wiesen |
| Langenprozelten | Pflochsbach | Wiesthal |
| Lohr a. Main | Rechtenbach | |
| Neuendorf | Röthenfels | |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
- | | | |
|----------------------|-----------------------|------------------------|
| Forst Lohrerstraße | Langenprozelten Forst | Rothenberg |
| Frammersbacher Forst | Partensteiner Forst | Ruppertsbüttener Forst |
| Haurain | | Wiesener Forst |

25. Bezirk der Zweigstelle Mainburg

- a) Gemeinden:
- | | | |
|----------------------|-----------------|----------------|
| Aiglsbach | Holzmannshausen | Oberempfenbach |
| Attenhofen | Leibersdorf | Ratzenhofen |
| Berghausen | Lindkirchen | Steinbach |
| Großgunderts- hausen | Mainburg | Volkenschwand |
| | Mitterstetten | Walkertshofen |
- b) Gemeindefreie Gebiete:
-

26. Bezirk der Zweigstelle Marktheidenfeld

a) Gemeinden:

Altfeld	Hasselberg	Roden
Ansbach	Homburg a. Main	Röttbach
Billingshausen	Karbach	Schollbrunn
Birkenfeld	Kredenbach	Steinmark
Bischbrunn	Kreuzwertheim	Tiefenthal
Erlenbach b.	Lengfurt	Trennfeld
Marktheidenfeld	Marienbrunn	Unterwittbach
Esselbach	Marktheidenfeld	Urspringen
Hafenlohr	Oberndorf	Windheim
Hasloch	Rettersheim	Zimmern

b) Gemeindefreie Gebiete:

Bischbrunner Forst	Fürstl. Löwenstein'scher Park	Michelriether Forst
--------------------	-------------------------------	---------------------

27. Bezirk der Zweigstelle Marktoberdorf

a) Gemeinden:

Aitrang	Kraftsried	Rettenbach
Altdorf	Lengenwang	a. Auerberg
Bayersried	Leuterschach	Ronsberg
Bernbach	Marktoberdorf	Ruderathshofen
Bidingen	Obergünzburg	Stötten
Görisried	Oberthingau	a. Auerberg
Hopferbach	Reinhardsried	Unterthingau
Huttenwang	Remnatsried	Untrasried
Immenthal		Wald

b) Gemeindefreie Gebiete:

28. Bezirk der Zweigstelle Mellrichstadt

a) Gemeinden:

Bastheim	Mühlfeld	Sondheim
Eußenhausen	Nordheim	i. Grabfeld
Fladungen	v. d. Rhön	Sondheim
Hausen	Oberstreu	v. d. Rhön
Hendungen	Ostheim v. d. Rhön	Stetten
Heufurt	Rappershausen	Stockheim
Mellrichstadt	Roth	Wecherswinkel
Mittelstreu		Willmars

b) Gemeindefreie Gebiete:

Forst Ostheim v. d. Rhön	Mellrichstadter Forst
--------------------------	-----------------------

29. Bezirk der Zweigstelle Miltenberg

a) Gemeinden:

Altenbuch	Kirchzell	Rüdenau
Amorbach	Kleinheubach	Schippach
Beuchen	Laudenbach	Schneeberg
Breitenbrunn	Mainbullau	Stadtprozelten
Bürgstadt	Miltenberg	Umpfenbach
Collenberg	Neuenbuch	Watterbach
Dorfprozelten	Neunkirchen	Weckbach
Eichenbühl	Ottorfzell	Weilbach
Faulbach	Freunschen	Wensdorf
Großheubach	Reichartshausen	Windischbuchen
Hamburrn	Richelbach	
Heppdiel	Riedern	

b) Gemeindefreie Gebiete:

Altenbucher Forst	Hoher Berg	Kollenberger Forst
-------------------	------------	--------------------

30. Bezirk der Zweigstelle Mindelheim

a) Gemeinden:

Amberg	Irsingen	Salgen
Anhofen	Kirchdorf	Saulengrain
Apfeltrach	Kirchheim i. Schw.	Schöneberg
Bad Wörishofen	Köngetried	Siebnach
Bedernau	Loppenhausen	Spöck
Breitenbrunn	Markt Wald	Stetten
Bronnen	Mattsies	Stockheim
Derndorf	Mindelau	Tiefenried
Dirlawang	Mindelheim	Türkheim
Dorschhausen	Mörgen	Tussenhausen
Egelhofen	Mussenhausen	Unterauerbach
Eppishausen	Nassenburen	Untereg
Erisried	Oberauerbach	Unterkammlach
Ettringen	Oberegg	Unterrammingen
Eutenhausen	Oberkammlach	Unterrieden
Hasberg	Oberneufnach	Warmisried
Haselbach	Oberrammingen	Westernach
Hausen	Oberrieden	Wiedergeltingen
Immelstetten	Pfaffenhausen	Zaisertshofen

b) Gemeindefreie Gebiete:

Hochfürst

31. Bezirk der Zweigstelle Moosburg a. d. Isar

a) Gemeinden:

Airischwand	Haag a. d. Amper	Niederambach
Au i. d. Hallertau	Haslach	Osseltshausen
Bruckberg	Hörgertshausen	Osterwaal
Enghausen	Inzkofen	Pfrombach
Enzelhausen	Margarethenried	Plörnbach
Gammelsdorf	Mauern	Tegernbach
Grafendorf	Moosburg a. d. Isar	Wang
Günzenhausen	Nandstadt	

b) Gemeindefreie Gebiete:

32. Bezirk der Zweigstelle Nabburg

a) Gemeinden:

Altdorf	Nabburg	Schwarzenfeld
Altfalter	Oberköblitz	Söllitz
Diendorf	Pfreimd	Stulln
Fensterbach	Saltendorf	Trausnitz
Glaubendorf	Schmidgaden	Wernberg
Guteneck	Schwarzach	
Hohentreswitz	b. Nabburg	

b) Gemeindefreie Gebiete:

33. Bezirk der Zweigstelle Oberviechtach

a) Gemeinden:

Fuchsberg	Niedermurach	Teunz
Gaisthal	Oberviechtach	Weiding
Gleiritsch	Schönsee	Winklarn
Langau	Stadlern	Zeinried

b) Gemeindefreie Gebiete:

Greiner	Zeinrieder Lohe
---------	-----------------

34. Bezirk der Zweigstelle Ochsenfurt

a) Gemeinden:

Acholshausen	Fuchsstadt	Osthausen
Allersheim	Gaubüttelbrunn	Riedenheim
Aub	Gaukönigshofen	Rittershausen
Aufstetten	Gelchsheim	Röttingen
Baldersheim	Gieselstadt	Sachsenheim
Biebrehren	Gnodstadt	Sommerhausen
Bolzhausen	Herchshaim	Sonderhofen
Buch	Hopferstadt	Stalldorf
Bütthard	Höttingen	Sulzdorf
Burgerroth	Ingolstadt i. UFR.	Tauberrettersheim
Eibelstadt	Lindlbach	Winterhausen
Eichelsee	Ochsenfurt	Wolkshausen
EBfeld	Oellingen	
Frickenhhausen a. Main		

b) Gemeindefreie Gebiete:

35. Bezirk der Zweigstelle Pegnitz

a) Gemeinden:

Ahorntal	Kühlenfels	Prebitz
Betzenstein	Leienfels	Regenthal
Bronn	Leups	Schnabelwaid
Creußen	Lindenhardt	Seidwitz
Elbersberg	Neuhof	Trockau
Gottsfeld	Pegnitz	Vorderkleebach
Haidhof	Plech	Zips
Hainbronn	Poppendorf	
Hohenmirsberg	Pottenstein	

b) Gemeindefreie Gebiete:

Creußener Hagenreuth	Lindenhardter Forst - Südost	Veldensteinerforst
Langweiler Wald	Prüll	Waidacher Forst

36. Bezirk der Zweigstelle Roding

a) Gemeinden:

Altenkreith	Reichenbach	Unterszell
Falkenstein	Rettenbach	Wald
Michelsneukirchen	Roding	Walderbach
Pöising	Stamsried	

b) Gemeindefreie Gebiete:

Eisenhardt	Östl. Neubauer Forst (östl. Teil)	Rodinger Forst
------------	-----------------------------------	----------------

37. Bezirk der Zweigstelle Rothenburg ob der Tauber

a) Gemeinden:

Adelshofen	Erlach	Neustett
Bellershausen	Faulenberg	Oestheim
Bettenfeld	Gailnau	Ohrenbach
Binzwangen	Gastenhofen	Poppenbach
Bockenfeld	Gattenhofen	Rothenburg ob der Tauber
Brunst	Gebstättel	Schillingsfürst
Buch a. Wald	Geslau	Schweinsdorf
Burghausen	Habelsee	Steinsfeld
Cadolzhofen	Hagenau	Wettringen
Diebach	Hartershofen	Windelsbach
Dombühl	Insingen	Wörnitz
Eckartsweiler Endsee	Lohr	
	Neusitz	

b) Gemeindefreie Gebiete:

Nordenberger Forst - Nord	Nordenberger Forst - Süd	Obergailnauer Forst
		Oestheimer Berg

38. Bezirk der Zweigstelle Roththalmünster

- a) Gemeinden: Bad Füssing, Kirchham, Kößlarn, Maiching, Pocking, Roththalmünster, Weihmörting
- b) Gemeindefreie Gebiete: ---

39. Bezirk der Zweigstelle Scheinfeld

- a) Gemeinden: Altmannshausen, Burghaslach, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Nordheim, Markt, Taschendorf, Oberscheinfeld, Ruthmannsweiler Scheinfeld, Sugenheim, Ullstadt, Unterlaimbach
- b) Gemeindefreie Gebiete: Hard, Mannhofer Forst, Schwarzenberg

40. Bezirk der Zweigstelle Schongau

- a) Gemeinden: Altenstadt, Bernbeuren, Birkland, Böbing, Burggen, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Ingenried, Peiting, Prem, Rottenbuch, Sachsenried, Schönberg, Schongau, Schwabbruck, Schwabniederhofen, Schwabsoien, Steingaden, Tannenberg, Wildsteig
- b) Gemeindefreie Gebiete: Fronreitener Forst

41. Bezirk der Zweigstelle Schwabmünchen

- a) Gemeinden: Birkach, Bobingen, Gennach, Graben, Grimoldsried, Großaitingen, Hiltenfingen, Kleinaitingen, Klimmach, Klosterlechfeld, Königsbrunn, Konradshofen, Kreuzanger, Langenneufnach, Langerringen, Mickhausen, Mittelneufnach, Mittelstetten, Münster, Oberrotmarshausen, Reichertshofen, Reinhartshofen, Scherstetten, Schwabegg, Schwabmühlhausen, Schwabmünchen, Siegertshofen, Traunried, Untermeitingen, Waldberg, Walkertshofen, Wehringen
- b) Gemeindefreie Gebiete: Burgholz

42. Bezirk der Zweigstelle Sonthofen

- a) Gemeinden: Altstädten, Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Burgberg i. Allgäu, Fischen i. Allgäu, Hindelang, Immenstadt i. Allgäu, Missen - Wilhams, Niedersonthofen, Obermaiselstein, Oberstauen, Oberstdorf, Ofterschwang, Rettenberg, Sonthofen, Untermaiselstein, Vorderburg, Wertach
- b) Gemeindefreie Gebiete: ---

43. Bezirk der Zweigstelle Vilshofen

- a) Gemeinden: Aidenbach, Albersdorf, Aldersbach, Alkofen, Beutelsbach, Eging, Garham, Hofkirchen, Ortenburg, Otterskirchen, Pleinting, Rathsmansdorf, Vilshofen, Windorf, Wolfachau, Zeitlarn
- b) Gemeindefreie Gebiete: ---

44. Bezirk der Zweigstelle Vohenstrauß

- a) Gemeinden: Döllnitz, Eslarn, Georgenberg, Leuchtenberg, Michldorf, Moosbach, Pfreuttsch, Pleystein, Reinhardtsrieth, Tannesberg, Vohenstrauß, Waidhurn, Waldthurn
- b) Gemeindefreie Gebiete: Brunst, Eslarn-Mitte, Fahrenberg, Fuchsberg-Krenn, Fuchssteinach, Fritzenholz, Hengstleite, Kaar, Kressau, Kühlau, Michlbach, Mitterberg, Neuenhammer, Pfaffenried, Pflugbühl-Roßtränkholz, Pfreuttschweierwiesen u. Pfreuttschweierlohe, Sulzberg, Tannesberger Wald

45. Bezirk der Zweigstelle Waldkirchen

- a) Gemeinden: Altreichenau, Außernbrünst, Böhmzwiesel, Grainet, Haidmühle, Hintereben, Jandelsbrunn, Karlsbach, Lackenhäuser, Neureichenau, Waldkirchen
- b) Gemeindefreie Gebiete: Frauenberger u. Duschlberger Wald, Graineter Wald, Pleckensteiner Wald

46. Bezirk der Zweigstelle Waldmünchen

- a) Gemeinden: Biberbach, Diepoldsried, Döfering, Geigant, Gleißenberg, Grassersdorf, Hiltersried, Katzelsried, Loitendorf, Premeschl, Rötz, Schönau, Schöenthal, Sinzendorf, Steegen, Tiefenbach, Treffelstein, Untergrafried, Waldmünchen
- b) Gemeindefreie Gebiete: Albernhofer Berg, Arnsteiner Forst, Buchwalli u. Hochalohe, Eglseer u. Spielberger Holz, Kleeberg, Prosdorf Forst, Schäferholz, Vorderer u. Hinterer Gleßling u. Herzogauer Berg, Waldmüchner Forst, Wirnetshof

47. Bezirk der Zweigstelle Wasserburg a. Inn

- a) Gemeinden: Albaching, Amerang, Attel, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Kling, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn
- b) Gemeindefreies Gebiet: Rotter Forst - Nord

48. Bezirk der Zweigstelle Wegscheid

- a) Gemeinden: Breitenberg, Hauzenberg, Oberneureuth, Obernzell, Sonnen, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna
- b) Gemeindefreie Gebiete: ---

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 30. Mai 1973

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 18. November 1968 (GVBl S. 336) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Entscheidung der Strafsachen einschließlich der Jugendsachen obliegt, soweit das Amtsgericht in vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, den in § 2 bestimmten Amtsgerichten (Haftgerichten),

1. wenn im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung der zuständige oder der nächste Amtsrichter oder der Amtsrichter des Bezirks der vorläufigen Festnahme über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat,
2. wenn der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,

3. wenn sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen den Beschuldigten oder einen der Beschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht,

4. wenn einer der Fälle der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 steht der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) gleich.

(3) Ist wegen eingetretener außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten die Vorführung des Beschuldigten bei dem Haftgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist auch das Amtsgericht zuständig, das ohne diese Verordnung nach der Strafprozeßordnung zuständig wäre.

§ 2

(1) Als Haftgericht ist zuständig jeweils das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichtsbezirke des betreffenden Landgerichtsbezirks. Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks München II.

(2) In Abweichung von Absatz 1 sind als Haftgerichte zuständig

a) für männliche Beschuldigte

1. im Landgerichtsbezirk Augsburg
das Amtsgericht Landsberg a. Lech
für seinen Bezirk;
das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau
für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau und Nördlingen;
2. im Landgerichtsbezirk Coburg
das Amtsgericht Kronach
für den gesamten Landgerichtsbezirk;
3. im Landgerichtsbezirk Memmingen
das Amtsgericht Neu-Ulm
für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg und Neu-Ulm;
4. im Landgerichtsbezirk München II
das Amtsgericht Erding
für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Erding und Freising,
das Amtsgericht Fürstenfeldbruck
für die Amtsgerichtsbezirke Dachau und Fürstenfeldbruck,
das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
für seinen Bezirk,
das Amtsgericht Ingolstadt
für die Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm,
das Amtsgericht Weilheim i. OB
für die Amtsgerichtsbezirke Starnberg und Weilheim i. OB;
5. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
das Amtsgericht Erlangen
für seinen Bezirk,
das Amtsgericht Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch;
6. im Landgerichtsbezirk Schweinfurt
das Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale
für seinen Bezirk;
7. im Landgerichtsbezirk Traunstein
das Amtsgericht Laufen
für seinen Bezirk,
das Amtsgericht Mühldorf a. Inn
für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn;

b) für weibliche Beschuldigte

1. im Landgerichtsbezirk Amberg
das Amtsgericht Regensburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Amberg;
2. im Landgerichtsbezirk Ansbach
das Amtsgericht Nürnberg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Ansbach;
3. im Landgerichtsbezirk Coburg
das Amtsgericht Bamberg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Coburg;
4. im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
das Amtsgericht Memmingen
für den gesamten Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu);
5. im Landgerichtsbezirk Landshut
das Amtsgericht München
für den gesamten Landgerichtsbezirk Landshut;
6. im Landgerichtsbezirk München II
das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen und Weilheim i. OB;
7. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
das Amtsgericht Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch;
8. im Landgerichtsbezirk Schweinfurt
das Amtsgericht Würzburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Schweinfurt;
9. im Landgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf.
das Amtsgericht Regensburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 20. Mai 1966 (GVBl S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1972 (GVBl S. 225), außer Kraft.

München, den 30. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung über die übergangsweise Zuweisung von Schöffен- und Jugendschöffengerichtssachen

Vom 30. Mai 1973

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 18. November 1968 (GVBl S. 336) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Den nachstehend aufgeführten Amtsgerichten werden die Schöffengerichtssachen zusätzlich für die folgenden Amtsgerichtsbezirke zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Amberg
für den Amtsgerichtsbezirk Schwandorf;
2. dem Amtsgericht Ansbach
für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg i. Bay.;
3. dem Amtsgericht Aschaffenburg
für den Amtsgerichtsbezirk Obernburg a. Main;
4. dem Amtsgericht Augsburg
für den Amtsgerichtsbezirk Aichach;

5. dem Amtsgericht Bamberg für die Amtsgerichtsbezirke Forchheim und Haßfurt;
6. dem Amtsgericht Coburg für den Amtsgerichtsbezirk Lichtenfels;
7. dem Amtsgericht Deggendorf für den Amtsgerichtsbezirk Viechtach;
8. dem Amtsgericht Fürth für den Amtsgerichtsbezirk Neustadt a. d. Aisch;
9. dem Amtsgericht Ingolstadt für den Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen a. d. Ilm;
10. dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn für den Amtsgerichtsbezirk Altötting;
11. dem Amtsgericht Neu-Ulm für den Amtsgerichtsbezirk Günzburg;
12. dem Amtsgericht Nördlingen für den Amtsgerichtsbezirk Dillingen a. d. Donau;
13. dem Amtsgericht Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck und Neumarkt i. d. OPf.;
14. dem Amtsgericht Passau für den Amtsgerichtsbezirk Freyung;
15. dem Amtsgericht Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Cham und Kelheim;
16. dem Amtsgericht Traunstein für den Amtsgerichtsbezirk Laufen;
17. dem Amtsgericht Weiden i. d. OPf. für den Amtsgerichtsbezirk Tirschenreuth;
18. dem Amtsgericht Weilheim i. OB für den Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen;
19. dem Amtsgericht Würzburg für den Amtsgerichtsbezirk Gemünden a. Main.

§ 2

Den nachstehend aufgeführten Amtsgerichten werden die Jugendschöffengerichtssachen zusätzlich für die folgenden Amtsgerichtsbezirke zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Amberg für den Amtsgerichtsbezirk Schwandorf;
2. dem Amtsgericht Ansbach für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg i. Bay.;
3. dem Amtsgericht Aschaffenburg für den Amtsgerichtsbezirk Obernburg a. Main;
4. dem Amtsgericht Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach und Landsberg a. Lech;
5. dem Amtsgericht Bamberg für die Amtsgerichtsbezirke Forchheim und Haßfurt;
6. dem Amtsgericht Bayreuth für den Amtsgerichtsbezirk Kulmbach;
7. dem Amtsgericht Coburg für den Amtsgerichtsbezirk Lichtenfels;
8. dem Amtsgericht Deggendorf für den Amtsgerichtsbezirk Viechtach;
9. dem Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen und Neustadt a. d. Aisch;
10. dem Amtsgericht Hof für den Amtsgerichtsbezirk Wunsiedel;
11. dem Amtsgericht Ingolstadt für den Amtsgerichtsbezirk Pfaffenhofen a. d. Ilm;
12. dem Amtsgericht Landshut für die Amtsgerichtsbezirke Eggenfelden und Landau a. d. Isar;
13. dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn für den Amtsgerichtsbezirk Altötting;
14. dem Amtsgericht Neu-Ulm für den Amtsgerichtsbezirk Günzburg;
15. dem Amtsgericht Nördlingen für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau und Neuburg a. d. Donau;

16. dem Amtsgericht Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Neumarkt i. d. OPf. und Schwabach;
17. dem Amtsgericht Passau für den Amtsgerichtsbezirk Freyung;
18. dem Amtsgericht Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Cham und Kelheim;
19. dem Amtsgericht Schweinfurt für die Amtsgerichtsbezirke Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale;
20. dem Amtsgericht Traunstein für den Amtsgerichtsbezirk Laufen;
21. dem Amtsgericht Weiden i. d. OPf. für den Amtsgerichtsbezirk Tirschenreuth;
22. dem Amtsgericht Weilheim i. OB für den Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen;
23. dem Amtsgericht Würzburg für die Amtsgerichtsbezirke Gemünden a. Main und Kitzingen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1974 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 1973 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Sitze und Bezirke der Schöffengerichte vom 13. Juli 1960 (GVBl S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 506);
2. die Verordnung über die Sitze und Bezirke der Jugendgerichte vom 13. Juli 1960 (GVBl S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 506).

München, den 30. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung über die Übernahme der Zivil- und Strafsachen der aufgehobenen amtsgerichtlichen Zweig- und Außenstellen bei Änderung der Gerichtseinteilung

Vom 1. Juni 1973

Auf Grund des Art. 1 § 7 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Wird der Sitz einer bis zum 30. Juni 1973 bestehenden amtsgerichtlichen Zweig- oder Außenstelle durch das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 25. April 1973 (GVBl S. 189) dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts als des bisherigen Hauptgerichts zugeteilt, so übernimmt das für den Sitz neu zuständige Amtsgericht in Abweichung von Art. 1 § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) die in dieser Bestimmung genannten Verfahren, die bei der Zweig- oder Außenstelle am 30. Juni 1973 anhängig sind, einschließlich der in Art. 1 § 1 Satz 2 genannten Nachverfahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 1. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung über die Neuwahl von Präsidien der Amtsgerichte

Vom 7. Juni 1973

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Nach dem 1. Juli 1973 sind die Präsidien der Amtsgerichte neu zu wählen, bei denen sich infolge des Inkrafttretens des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) vom 25. April 1973 (GVBl S. 189) und der hierdurch bedingten Vermehrung der Richterplanstellen die Voraussetzungen für die Zusammensetzung des Präsidiums (§ 21 a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ändern.

§ 2

Für die Berechnung der Amtszeit der nach § 1 gewählten Mitglieder (§ 21 b Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes) gelten diese als zum 1. Januar 1973 gewählt.

§ 3

Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am 1. Juli 1973 maßgebend.

§ 4

Die nach § 1 gewählten Präsidien nehmen ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1973 auf. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Aufgaben des Präsidiums dem bisherigen Präsidium oder, soweit ein solches bisher nicht bestand, dem aufsichtführenden Richter.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 7. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Verordnung zur Überleitung der Zuständigkeit der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die zum 1. Juli 1973 ein-tretende neue Gebietseinteilung

Vom 7. Juni 1973

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für die Hinterlegungssachen im Hinblick auf die nach dem Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 25. April 1973 (GVBl S. 189) zum 1. Juli 1973 in Kraft tretende neue Gebietseinteilung.

§ 2

(1) Soweit die Zuständigkeit von einer Beziehung zu einem bestimmten Ort abhängt, ist für die Zeit ab 1. Juli 1973 die Frage der Zuständigkeit jeweils so zu beurteilen, wie wenn die neue Gebietseinteilung schon in dem für die Zuständigkeitsbestimmung maßgebenden Zeitpunkt bestanden hätte. Tritt hiernach die Zuständigkeit eines aufnehmenden Gerichts an

die Stelle der Zuständigkeit eines abgebenden oder aufgehobenen Gerichts (Zweigstelle, Außenstelle), so gehen öffentliche Register und anhängige Verfahren auf das aufnehmende Gericht über.

(2) In allen anderen Fällen werden öffentliche Register und anhängige Verfahren bei dem Gericht fortgeführt, in dessen Bezirk der Sitz des Gerichts (Zweigstelle, Außenstelle) liegt, bei dem am 30. Juni 1973 das öffentliche Register geführt wurde oder das Verfahren anhängig war.

(3) Die Zuständigkeit für Verfügungen von Todes wegen, die sich am 30. Juni 1973 in der besonderen amtlichen Verwahrung befinden, sowie für Hinterlegungssachen richtet sich nach Absatz 2.

(4) Das Güterrechtsregister wird bei dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht fortgeführt. Die bis zum 30. Juni 1973 vorgenommenen Eintragungen im Güterrechtsregister gelten im Güterrechtsregister eines jeden Gerichts als eingetragen, dem ein Teil aus dem Bezirk des Gerichts zugelegt wird, bei dem die Eintragung am 30. Juni 1973 besteht.

§ 3

Für die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der aufgehobenen und der abgebenden Amtsgerichte sind die Gerichte zuständig, die den aufgehobenen und abgebenden Gerichten am 30. Juni 1973 übergeordnet waren.

§ 4

Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in einer Angelegenheit, für die die Zustimmung nach § 2 vom abgebenden auf das aufnehmende Gericht übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem abgebenden Gericht eingeht. Dieses leitet den Antrag oder die Erklärung von Amts wegen an das aufnehmende Gericht weiter.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) § 4 dieser Verordnung tritt am 30. Juni 1974 außer Kraft.

München, den 7. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neu- organisation der staatlichen Landwirtschafts- beratung

Vom 7. Juni 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben; § 9 wird § 8.
2. In § 8 (neu) Abs. 2 Ziff. 1 wird „§§ 1 bis 3“ ersetzt durch „§§ 1 bis 4“.
3. Die Anlage erhält nachstehende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 7. Juni 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Anlage

I. Ämter für Landwirtschaft
mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landw.Schule	ohne Landw.Schule
Oberbayern			
1. Altötting	Altötting		
2. Dachau	Dachau		
3. Ebersberg	Ebersberg		
4. Erding	Erding		
5. Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck		
6. Landsberg	Landsberg a. Lech	St. Ottilien-Landsberg**)	
7. Laufen	Berchtesgadener Land		
8. Miesbach	Miesbach		
9. Moosburg	Freising		
10. Mühldorf	Mühldorf a. Inn		
11. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm		
12. Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen	Neuburg a. d. Donau	
13. Traunstein	Traunstein		
14. Weilheim	Weilheim-Schongau Garmisch-Partenkirchen		
15. Wolfratshausen	Starnberg Bad Tölz-Wolfratshausen		
Niederbayern			
16. Abensberg	Kelheim		
17. Eggenfelden	Rottal-Inn	Pfarrkirchen	
18. Landau	Dingolfing-Landau		
19. Landshut	Landshut	Rottenburg a. d. Laaber Vilsbiburg	
20. Straubing	Landshut (S) Straubing-Bogen Straubing (S)		
Oberpfalz			
21. Amberg	Amberg-Sulzbach Amberg (S)		
22. Nabburg	Schwandorf		
23. Neumarkt	Neumarkt i. d. OPf.		
24. Tirschenreuth	Tirschenreuth		
25. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S)	Vohenstrauß	
Oberfranken			
26. Bamberg	Bamberg Bamberg (S)		
27. Coburg	Coburg Coburg (S)		
28. Forchheim	Forchheim		
29. Kronach	Kronach		
30. Kulmbach	Kulmbach		
31. Münchberg	Hof Hof (S)		
32. Staffelstein	Lichtenfels		
33. Wunsiedel	Wunsiedel		
Mittelfranken			
34. Hersbruck	Nürnberger Land		
35. Roth	Roth Schwabach (S)		
36. Uffenheim	Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Neustadt a. d. Aisch	
37. Weißenburg	Weißenburg-Gunzenhausen	Gunzenhausen	
Unterfranken			
38. Aschaffenburg	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Miltenberg		Miltenberg
39. Bad Kissingen*)	Bad Kissingen		
40. Bad Neustadt/S.	Rhön-Grabfeld		
41. Hofheim*)	Haßberge		
42. Karlstadt*)	Main-Spessart		
43. Kitzingen	Kitzingen		
44. Schweinfurt	Schweinfurt Schweinfurt (S)		

*) ohne Landwirtschaftsschule

**) ohne Dienststelle

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Dienststellen	
		mit Landw.Schule	ohne Landw.Schule
Schwaben			
45. Friedberg	Aichach-Friedberg	Aichach	
46. Krumbach	Günzburg		
47. Lauingen	Dillingen a. d. Donau		
48. Mindelheim	Unterallgäu		
	Memmingen (S)	Memmingen	
49. Nördlingen	Donau-Ries	Donauwörth	
50. Weißenhorn	Neu-Ulm		

*) ohne Landwirtschaftsschule

II. Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur mit Landwirtschaftsschule

Name und Sitz	Amtsbereich		Dienststellen	
	Landkreis		mit Landwirtschaftsschule	ohne
	kreisfr. Stadt (S)			
	Landwirtschaft	Bodenkultur		
Oberbayern				
1. Ingolstadt	Eichstätt Ingolstadt (S)	Eichstätt Ingolstadt (S) Dachau Freising Fürstenfeldbruck Neuburg- Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm (Pflanzenbau u. Saatgut- wesen Reg. Bez. Obb.)		Freising
2. Wasserburg	Rosenheim Rosenheim (S)	Rosenheim Rosenheim (S) Altötting Bad Tölz- Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Garmisch- Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München München (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau (ohne Pflanzenbau und Saatgutwesen)	Rosenheim	
Niederbayern				
3. Deggendorf	Deggendorf	Reg. Bez. Niederbayern		
Oberpfalz				
4. Regensburg	Regensburg Regensburg (S)	Reg. Bez. Oberpfalz		
Oberfranken				
5. Bayreuth	Bayreuth Bayreuth (S)	Reg. Bez. Oberfranken	Pegnitz	
Mittelfranken				
6. Ansbach	Ansbach Ansbach (S)	Reg. Bez. Mittelfranken	Dinkelsbühl Rothenburg ob der Tauber	
Unterfranken				
7. Würzburg	Würzburg Würzburg (S)	Reg. Bez. Unterfranken		
Schwaben				
8. Augsburg	Augsburg Augsburg (S)	Reg. Bez. Schwaben (ohne Boden- u. Land- schaftspflege)	Schwabmünchen	
9. Kaufbeuren	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	Reg. Bez. Schwaben (Boden- und Land- schaftspflege)		

**III. Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht
mit Landwirtschaftsschule**

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)		Dienststellen	
	Landwirtschaft	Bereich Tierzucht	mit Landwirtschaftsschule	ohne
Oberbayern				
1. München	München München (S)	München München (S) Ebersberg		
Niederbayern				
2. Passau-Rothal- münster***	Passau Passau (S)	Passau Passau (S)	Rotthalmünster	
3. Regen	Regen Freyung-Grafenau	Regen Freyung-Grafenau Deggendorf		Waldkirchen
Oberpfalz				
4. Cham	Cham	Cham		
Mittelfranken				
5. Fürth	Fürth Fürth (S) Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Nürnberg (S)	Fürth Fürth (S) Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Nürnberg (S) Nürnberger Land Roth Schwabach (S)		Höchstadt a.d. Aisch Nürnberg
Schwaben				
6. Kempten	Oberallgäu Kempten (S) Lindau (Bodensee)	Oberallgäu Kempten (S) Lindau (Bodensee) Ostallgäu Kaufbeuren (S) Unterallgäu Memmingen	Immenstadt	Kaufbeuren Lindau

*** Landw.Schule Passau

IV. Tierzuchtämter

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)	Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)
Oberbayern			
1. Miesbach	Miesbach Bad Tölz-Wolfratshausen Rosenheim Rosenheim (S)	<i>noch Landshut</i>	Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)
2. Mühldorf	Mühldorf a. Inn Altötting Erding	Oberpfalz	
3. Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm Dachau Eichstätt Ingolstadt (S) Freising Neuburg-Schrobenhausen	7. Regensburg	Regensburg Regensburg (S) Neumarkt i. d. OPf. Schwandorf
4. Weilheim	Weilheim-Schongau Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Starnberg	8. Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S) Amberg-Sulzbach Tirschenreuth
5. Traunstein	Traunstein Berchtesgadener Land	Oberfranken	
Niederbayern			
6. Landshut	Landshut Landshut (S) Dingolfing-Landau Kelheim	9. Bayreuth	Bayreuth Bayreuth (S) Bamberg Bamberg (S) Forchheim Hof Hof (S) Kulmbach Wunsiedel
		10. Coburg	Coburg Coburg (S) Kronach Lichtenfels

Name und Sitz	Amtsbereich Landkreis kreisfr. Stadt (S)
Mittelfranken	
11. Ansbach	Ansbach Ansbach (S) Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Weißenburg-Gunzenhausen
Unterfranken	
12. Würzburg	Würzburg Würzburg (S) Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Kitzingen Main-Spessart Miltenberg Schweinfurt Schweinfurt (S)
13. Bad Neustadt/S.	Rhön-Grabfeld Bad Kissingen Haßberge
Schwaben	
14. Wertingen	Dillingen a. d. Donau Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Vom 8. Juni 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „und der schriftlichen Arbeiten“ gestrichen.
- b) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der schriftlichen Prüfung“ und das Komma nach dem Wort „Zeugnisse“ gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die örtlichen Prüfungsleiter haben im Auftrag des Landesjustizprüfungsamtes
 - a) für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die notwendigen Aufsichtspersonen einzuteilen,
 - b) den Prüfern die Prüfungsarbeiten und die Notenlisten zu übermitteln,
 - c) nach Rückkunft der bewerteten Arbeiten die Notenlisten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Überprüfung auf den Listen zu vermerken,

- d) die geprüften Notenlisten dem Bayerischen Landesamt für Datenverarbeitung zu übersenden,
 - e) nach Öffnung der Platznummernverzeichnisse die Namen der Verfasser festzustellen und die Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen,
 - f) den Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen,
 - g) die Termine der mündlichen Prüfung zu bestimmen, die Prüfungskommissionen zu bilden und beides dem Bayerischen Landesamt für Datenverarbeitung und dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen,
 - h) den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung auf Grund des Gesamtergebnisses nicht bestanden haben, einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen,
 - i) nach Abschluß der mündlichen Prüfungen die Prüfungsunterlagen dem Landesjustizprüfungsamt zu übermitteln.“
- b) Absatz 5 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) die Ladung der Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen Prüfung unter Mitteilung der zugelassenen Hilfsmittel zu veranlassen.“
- c) Absatz 5 Buchst. e wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Im übrigen obliegt die Durchführung der Prüfung dem Landesjustizprüfungsamt. Dieses kann sich der Mitarbeit des Bayerischen Landesamts für Datenverarbeitung bedienen.“

3. § 20 Abs. 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser leitet die Arbeiten mit den Notenlisten nach den Weisungen des Landesjustizprüfungsamts an die Prüfer weiter.“

4. § 21 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der schriftlichen und“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird der Satz 2 gestrichen.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird dem § 24 Abs. 3 als Satz 2 angefügt.
- b) Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Einen Abdruck des Platzziffernverzeichnisses übermittelt das Landesjustizprüfungsamt dem Landespersonalausschuß und den Präsidenten der Oberlandesgerichte.“

7. Es wird folgender neuer § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann von den verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 15 Abs. 3 und des § 25 Abs. 3 dieser Verordnung abweichen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist. Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

München, den 8. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Jugendarbeitsschutz-
gesetzes**

Vom 8. Juni 1973

Auf Grund des Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 23. März 1962 (GVBl S. 30) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. November 1962 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 18. April 1967 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert: In § 3 Satz 2 werden die Worte „0,70 DM“ durch die Worte „1,20 DM“ ersetzt.

§ 2

Die erhöhte Entschädigung für den Verwaltungsaufwand kann nur für die Abrechnung ärztlicher Untersuchungen geltend gemacht werden, die nach dem in § 3 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung durchgeführt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 8. Juni 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen in der
Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhoch-
schule Würzburg-Schweinfurt**

Vom 14. Juni 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen und des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 23. August 1972 (GVBl S. 404), geändert durch Verordnung vom 30. April 1973 (GVBl S. 279), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt bestehen im Wintersemester 1973/74 Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen.

(2) Die Zulassungsbeschränkungen gelten für das erste und für das dritte Semester.

§ 2

(1) Es werden 150 Studienanfänger zugelassen.

(2) Zulassungen für das dritte Semester werden nur insoweit ausgesprochen, als die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studenten unter 120 sinkt.

§ 3

Gasthörer werden nicht zugelassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft. Sie tritt am 14. März 1974 außer Kraft.

München, den 14. Juni 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Bildung und den Geschäftsgang der
Kindergartenbeiräte bei den anerkannten
Kindergärten (2. DVBayKiG)**

Vom 14. Juni 1973

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie nach Anhörung der Spitzenverbände der freigemeinnützigen Träger und der kommunalen Spitzenverbände folgende Verordnung:

Abschnitt I

Wahl des Kindergartenbeirats

§ 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl des Kindergartenbeirats bei anerkannten Kindergärten im Sinne des Kindergartengesetzes sind die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes mit der Personensorge betrauten Personen für die ihrer Personensorge unterliegenden und den Kindergarten besuchenden Kinder.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des an dem betreffenden Kindergarten tätigen Personals.

§ 2

Wahlversammlung

(1) Die Mitglieder des Kindergartenbeirates und die Ersatzleute werden in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. Die Wahlversammlung soll bis spätestens 1. November jeden Jahres stattfinden.

(2) Der Träger setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kindergartenbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Der Träger oder ein von ihm Beauftragter lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Ist ein Kindergartenbeirat noch nicht eingerichtet, so lädt zur ersten Wahlversammlung allein der Träger oder ein von ihm Beauftragter unter entsprechender Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse ein. Bereits vorliegende Wahlvorschläge (§ 3 Abs. 1) sind mit der Einladung bekanntzugeben.

(3) Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben, in der das Kind namentlich benannt ist. Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen.

§ 3

Wahlvorschläge

(1) Bis spätestens am Tag vor der Wahl können wählbare Personen schriftlich dem Vorsitzenden des Kindergartenbeirats, bei erstmaliger Bildung eines Kindergartenbeirats dem Träger zur Wahl vorge schlagen werden (Wahlvorschläge). Hierauf ist in der Einladung zur Wahlversammlung hinzuweisen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Eingegangene Wahlvorschläge sind bei der Eröffnung der Wahlversammlung bekanntzugeben.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können wählbare Personen auch nach Beginn der Wahlversammlung, jedoch vor Durchführung der Wahl, mündlich von anwesenden Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 4

Eröffnung der Wahlversammlung
und Bestellung eines Wahlvorstandes

(1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Kindergartenbeirates eröffnet und geleitet. Er

unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über vorliegende Wahlvorschläge. Bei der erstmaligen Wahl eines Kindergartenbeirates übernimmt diese Aufgabe der Träger des Kindergartens oder ein von ihm Beauftragter.

(2) Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Kindergartenbeirates als Vorsitzendem und zwei Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kindergartenbeirates oder auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluß der Wahlversammlung bestellt. Bei der erstmaligen Wahl eines Kindergartenbeirates ist auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Beschluß der Wahlversammlung zu bestellen.

§ 5

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt, sofern nicht nach Absatz 6 verfahren wird, schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Kindergartenbeirates und sämtliche Ersatzleute werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner den Kindergarten besuchenden Kinder einen Stimmzettel. Eheleute erhalten für jedes ihrer den Kindergarten besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel. Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, daß der Wahlberechtigte sich durch Vorweisen der Einladung oder in anderer geeigneter Weise ausweist.

(3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Haben zwei sorgeberechtigte Eheleute gemeinsam einen oder mehrere Stimmzettel erhalten, so genügt es, wenn einer von ihnen den oder die Stimmzettel ausfüllt.

(4) Mit jedem Stimmzettel können höchstens so viele Personen gewählt werden, als Mitglieder und Ersatzleute zu wählen sind. Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten als auch andere wählbare Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt, den Stimmzettel zusammenfaltet und dem Wahlvorstand übergibt.

(6) Die Wahlversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auch die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.

§ 6

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Kindergartenbeirates und als Ersatzleute sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los über die Reihenfolge. Wurden für eine geringere Zahl von Personen Stimmen abgegeben, als nach Art. 11 Abs. 2 des Bayerischen Kindergartengesetzes Elternvertreter und Stellvertreter zu wählen sind, so sind die noch fehlenden Elternvertreter und Stellvertreter in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

(2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Kindergartenbeirates und Ersatzleute zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, so ist er nur insoweit ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so darf er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt werden.

(3) Sind Eheleute gleichzeitig als Mitglieder des Kindergartenbeirates oder als Ersatzleute gewählt

worden, so scheidet derjenige Ehegatte aus, der die geringere Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Es wird noch in der Wahlversammlung bekanntgegeben.

§ 7

Mitgliedschaft im Kindergartenbeirat

(1) Die Mitgliedschaft im Kindergartenbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Kindergartenbeirates sowie wenn keines der Kinder des Mitgliedes mehr den Kindergarten besucht.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Kindergartenbeirat ausscheidet, rückt derjenige Stellvertreter nach, der die nächst höhere Stimmzahl hat.

§ 8

Niederschrift, Wahlunterlagen

(1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über Erklärungen zur Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt.

(2) Nach der Wahl übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Träger, der sie bis zur nächsten Wahl aufzubewahren hat.

Abschnitt II

Geschäftsgang des Kindergartenbeirates

§ 9

Die erste Sitzung

(1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neugewählten Kindergartenbeirates obliegt dem mit den meisten Stimmen gewählten Mitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) In der ersten Sitzung wählt der Kindergartenbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Nach der ersten Sitzung hat der Träger der zuständigen Aufsichtsbehörde die Namen und Anschriften der Mitglieder des Kindergartenbeirates schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Einberufung zu den Sitzungen

Die Einberufung des Kindergartenbeirates und die Einladung der in Art. 11 Abs. 5 des Bayerischen Kindergartengesetzes genannten Personen ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.

§ 11

Geschäftsordnung

Ergänzend zu den Vorschriften in Art. 11 und 12 des Bayerischen Kindergartengesetzes und in den §§ 9 und 10 dieser Verordnung kann der Kindergartenbeirat weitere Regelungen über die Sitzungen und deren Vorbereitung sowie über den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung treffen, die er sich gibt.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 14. Juni 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Zweigstellen der Gerichte für Arbeitssachen

Vom 20. Juni 1973

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl I S. 841), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481), des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 407), sowie des Art. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 311) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Arbeitsgerichtliche Zweigstellen bestehen bei den Arbeitsgerichten

Bamberg	in Coburg,
Bayreuth	in Hof,
München	in Weilheim i. OB,
Passau	in Deggendorf,
Regensburg	in Landshut,
Rosenheim	in Traunstein,
Weiden i. d. OPf.	in Schwandorf,
Würzburg	in Aschaffenburg und Schweinfurt.

(2) Die Bezirke der Zweigstellen umfassen die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke in ihrem jeweiligen Bestand:

der Bezirk der Zweigstelle Coburg
die Amtsgerichtsbezirke Coburg, Kronach und Lichtenfels;

der Bezirk der Zweigstelle Hof
die Amtsgerichtsbezirke Hof und Wunsiedel;

der Bezirk der Zweigstelle Weilheim i. OB
die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen und Weilheim i. OB;

der Bezirk der Zweigstelle Deggendorf
die Amtsgerichtsbezirke Deggendorf und Viechtach;

der Bezirk der Zweigstelle Landshut
die Amtsgerichtsbezirke Landau a. d. Isar und Landshut;

der Bezirk der Zweigstelle Traunstein
die Amtsgerichtsbezirke Laufen und Traunstein;

der Bezirk der Zweigstelle Schwandorf
die Amtsgerichtsbezirke Amberg, Cham und Schwandorf;

der Bezirk der Zweigstelle Aschaffenburg
die Amtsgerichtsbezirke Aschaffenburg und Obernburg a. Main;

der Bezirk der Zweigstelle Schweinfurt
die Amtsgerichtsbezirke Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Haßfurt und Schweinfurt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen vom 13. Juli 1960 (GVBl S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1963 (GVBl S. 33), außer Kraft.

(3) Abweichend vom Absatz 2 tritt jedoch § 1 Absatz 2 und 3 Satz 2 der Verordnung vom 13. Juli 1960 (GVBl S. 136) am 1. Januar 1974 außer Kraft.

München, den 20. Juni 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

i. V. Dr. Vorndran, Staatssekretär

Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte

Vom 20. Juni 1973

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl I S. 841), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481), des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 407), sowie des Art. 4 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern vom 12. Juni 1973 (GVBl S. 311) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Gerichtstage werden abgehalten von den Arbeitsgerichten

Augsburg	in Donauwörth und Neu-Ulm;
Kempten (Allgäu)	in Kaufbeuren, Lindau (Bodensee) und Memmingen;
München	in Freising, Garmisch-Partenkirchen, Holzkirchen und Ingolstadt;
Nürnberg	in Ansbach und Weißenburg i. Bay.;
Passau	in Eggenfelden;
Regensburg	in Neumarkt i. d. OPf. und Straubing;
Rosenheim	in Bad Reichenhall und Mühldorf a. Inn;
Weiden i. d. OPf.	in Amberg und Cham.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
München, den 20. Juni 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

i. V. Dr. Vorndran, Staatssekretär

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Mai 1973 Vf. 19-VII-72 betreffend den Antrag des Kaufmanns Peter Hartmann, (8013) Haar, Defreggerstraße 2, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. September 1960 (GVBl S. 225) in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 3. Dezember 1963 (GVBl S. 224) und des § 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern zum Schutze

der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. Dezember 1969 (ABl der Reg. v. OB S. 216) in der Fassung der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. März 1972 zur Änderung der Regierungsbezirksverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. Dezember 1969 (Abl der Reg. v. OB S. 31).

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 24. Mai 1973 bekanntgemacht.

München, den 1. Juni 1973

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Domcke, Vorsitzender

Richter am Bayer. Obersten Landesgericht

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Antrag des Kaufmanns Peter Hartmann, (8013) Haar, Defreggerstraße 2,

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. September 1960 (GVBl S. 225) in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 3. Dezember 1963 (GVBl S. 224) und des § 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. Dezember 1969 (ABl der Reg. v. OB S. 216) in der Fassung der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. März 1972 zur Änderung der Regierungsbezirksverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. Dezember 1969 (ABl der Reg. v. OB S. 31),

vertreten durch die Rechtsanwälte Helmut Paschertz, Hannes Hartman-Hilter, Karl-Heinz Kloppenburg, 8 München 22, Widenmayerstraße 38,

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1973,

an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

den stv. Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Schäfer,

Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts,

als Beisitzer:

Dr. Nüchterlein, Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg,

Dr. Domcke, Vorsitzender Richter am Bayer. Obersten Landesgericht,

Renner, Präsident des Landgerichts München II,

Dr. Lersch, Vorsitzender Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Dr. Werner, Vorsitzender Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Hacker, Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Dr. Würstle, Richter am Bayer. Obersten Landesgericht,

Merz, Richter am Oberlandesgericht München,

in der öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 1973 folgende

Entscheidung:

- I. Die §§ 3 und 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern vom 9. Dezember 1969 (ABl der Reg. v. OB S. 216) zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Fassung des § 1 Nr. 2 der Änderungsverordnung vom 22. März 1972 (ABl der Reg. v. OB S. 31) sind verfassungswidrig und nichtig.
- II. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.
- III. Dem Antragsteller sind $\frac{3}{4}$ der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung zu erstatten. Der Gegenstandswert wird auf DM 25 000,— festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Artikel 1 und 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes vom 24. 6. 1960 (BGBl I S. 477) lauteten:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 361 Nr. 6c des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„6c. wer gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt und diesem Erwerbe in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde nachgeht, in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung verboten ist;“.

Artikel 2

Verbot der Gewerbsunzucht

(1) Die Landesregierung kann die Ausübung der Gewerbsunzucht

1. in Gemeinden unter zwanzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde,
 2. in Gemeinden von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde oder für einzelne Bezirke und
 3. in Gemeinden über fünfzigtausend Einwohnern für einzelne Bezirke
- durch Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes verbieten (§ 361 Nr. 6c des Strafgesetzbuches). Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

(2) ...

2. Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes erließ die Bayer. Staatsregierung die Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 1960 (GVBl S. 225). In ihrem § 2 war bestimmt:

Den Regierungen wird die Befugnis übertragen, die Ausübung der Gewerbsunzucht in Gemeinden von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern für das ganze Gebiet der Gemeinde oder für einzelne Bezirke und in Gemeinden über fünfzigtausend Einwohner für einzelne Bezirke durch Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes zu verbieten (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes).

Die Änderungen der Landesverordnung vom 21. 9. 1960 durch Verordnung vom 3. 12. 1963 (GVBl S. 224) und das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (StrBerAnpG) vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345) betrafen den § 2 der Landesverordnung nicht.

3. Gestützt auf die Ermächtigungsvorschrift des § 2 der Landesverordnung erließ die Regierung von Oberbayern die Regierungsbezirksverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. 12. 1969 (ABl der Reg. v. OB S. 216). Der § 1 dieser Verordnung besagte, daß Personen, die gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treiben, ge-

mäß § 361 Nr. 6 c StGB mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden, wenn sie diesem Gewerbe innerhalb des in § 2 bezeichneten Sperrbezirks der Stadt München „auf öffentlichen oder von der Öffentlichkeit her einzusehenden Straßen, Wegen, Plätzen, in Bahnhöfen, sonstigen Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Ruinen, Unterführungen, Durchgängen, Bedürfnisanstalten, Anlagen (einschließlich Bauwerken und Schutzhütten), Gärten, Höfen und Hausgängen sowie auf oder unter Brücken nachgehen“. § 2 der Regierungsbezirksverordnung legte das zum Sperrbezirk gehörende Stadtgebiet einschließlich von diesem stadtauswärts führender näher bezeichneter Straßen im einzelnen fest.

4. Gemäß Art. 1 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1970 (BGBl I S. 313) hat der § 361 Nr. 6 c des Strafgesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 9. 1969 (BGBl I S. 1445) folgende Fassung erhalten:

„6c. wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot zuwiderhandelt, diesem Erwerb an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen;“.

Der Art. 3 dieses Gesetzes lautet:

Verbot der Gewerbsunzucht

(1) Die Landesregierung kann zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde unter zwanzigtausend Einwohnern,
2. für das ganze Gebiet oder Teile des Gebiets einer Gemeinde von zwanzigtausend bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
3. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über fünfzigtausend Einwohnern,
4. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde durch Rechtsverordnung verbieten, der Gewerbsunzucht nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 4 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

Durch Art. 4 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes ist das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben worden. Die Rechtsänderungen sind am 10. 5. 1970 (Art. 6 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes) in Kraft getreten.

5. Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes hat die Bayer. Staatsregierung die Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. 5. 1972 (GVBl S. 173) erlassen

Ihr § 2 lautet:

Die Ermächtigung,

1. für das ganze Gebiet oder Teile des Gebiets einer Gemeinde von zwanzigtausend bis fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über fünfzigtausend Einwohnern,
3. in Gemeinden von mindestens zwanzigtausend Einwohnern für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets der Gemeinde durch Rechtsverordnung zu verbieten, der Gewerbsunzucht nachzugehen, wird auf die Regierungen übertragen. Diese können durch Rechtsverordnung Verbote nach Satz 1 Nr. 3 auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

Die Verordnung ist am 1. 7. 1972 in Kraft getreten (§ 3 Abs. 1). Gleichzeitig ist nach § 3 Abs. 2 die Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 1960 außer Kraft getreten.

6. Am 22. 3. 1972 erließ die Regierung von Oberbayern die Verordnung zur Änderung der Regierungsbezirksverordnung vom 9. 12. 1969 zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes (ABl. der Reg. v. OB S. 31). Der Verordnungsrechtssatz lautet: „Auf Grund des § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. September 1960 (GVBl S. 225) erläßt die Regierung von Oberbayern...“. Der § 1 dieser Änderungsverordnung bestimmt, daß in § 1 der Regierungsbezirksverordnung vom 9. 12. 1969 die Worte „mit Haft bis zu 6 Wochen“ durch die Worte „mit Geldstrafe bis zu 500 Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen“ ersetzt werden. Gemäß § 1 Nr. 2 sind in die Regierungsbezirksverordnung vom 9. 12. 1969 folgende §§ 3 und 4 neu eingefügt worden:

§ 3

Unbeschadet der §§ 1 und 2 werden Personen, die gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treiben, gemäß § 361 Nr. 6 c StGB mit Geldstrafe bis zu 500,- Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft, wenn sie diesem Gewerbe innerhalb der in § 4 näher umschriebenen Sperrbezirke der Stadt München nachgehen.

§ 4

(1) Zu den Sperrbezirken gemäß § 3 gehören die von folgenden Straßen, Plätzen, Brücken oder sonstigen Anlagen umschlossenen Stadtgebiete:

a) Zentrum

Seidlstraße — Stiglmaierplatz — Briener Straße einschließlich des Königs- und Karolinenplatzes — Odeonsplatz — Residenzstraße bis Max-Joseph-Platz — Max-Joseph-Platz — Maximilianstraße bis Thomas-Wimmer-Ring — Thomas-Wimmer-Ring — Isartorplatz — Rumfordstraße — Müllerstraße — Sendlinger-Tor-Platz — Pettenkoferstraße einschließlich des Georg-Hirth-Platzes — Bavarierung zwischen Pettenkofer- und Martin-Greif-Straße — Martin-Greif-Straße — Bayerstraße zwischen der Martin-Greif-Straße und Paul-Heyse-Straße — Seidl-Unterführung.

b) Westfriedhof und Umgebung

Menzinger Straße zwischen Kugelmüllerstraße und der Bahnlinie Laim/Moosach — Bahnlinie Laim/Moosach/Fasanerie zwischen der Menzinger Straße und Dachauer Straße — Dachauer Straße stadteinwärts zwischen der Bahnunterführung und dem Sigenotplatz — Nymphenburger Kanal zwischen Dachauer Straße und Menzinger Straße.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Straßen, Straßenzüge und Plätze gehören zu den Sperrbezirken.

Die Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972 sollte am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, also am 8. 4. 1972, in Kraft treten und bis 31. 10. 1980 gelten (§ 2).

II.

Der Kaufmann Peter Hartmann aus Haar beantragt, den § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 1960 sowie den § 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern vom 9. 12. 1969 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. 3. 1972 für nichtig zu erklären.

Der Antragsteller macht geltend, diese Vorschriften des bayerischen Landesrechts verstießen gegen das Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) und gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV). Er rügt ferner die Verletzung des Art. 3 BV (Rechts-

staatsgrundsatz) und des Art. 55 BV (Grundsätze für die Geschäftsführung der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien). Zur Begründung führt er im wesentlichen aus: Er sei Hauptmieter des Anwesens Baldurstraße 79 in München. Seit etwa einem Jahr vermiete er Appartements an Dirnen, in denen diese der Gewerbsunzucht nachgingen. Durch die Bezirksverordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. 3. 1972 sei die Baldurstraße 79 in die Sperrbezirke einbezogen worden. Das bedeute einen Eingriff in die Handlungsfreiheit. Die Ausdehnung der Sperrbezirke sei durch höherwertige Rechtsgüter — etwa die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Jugendschutz — nicht gerechtfertigt. Störungen, Belästigungen oder gesundheitspolizeiliche Bedenken seien in dem Haus Baldurstraße 79 bisher nicht aufgetreten. Aus Art. 101 BV ergebe sich, daß ein Gesetz oder eine Verordnung die Tätigkeit der Verwaltung weitestmöglich normieren müsse und daß eine unbestimmte Eingriffsbefugnis verfassungswidrig sei. Art. 101 BV enthalte das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot. Landesverordnung und Bezirksverordnung ließen Anhaltspunkte für die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Sperrbezirken vermissen. Für den Bürger, insbesondere für die Prostituierten und deren Vermieter, sei auf Grund dieser unbestimmten Eingriffsbefugnis nicht voraussehbar, wo Sperrbezirke gebildet werden könnten. Die Handlungsfreiheit werde im gegebenen Fall auch nicht durch das Sittengesetz eingeschränkt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz sei darin zu erblicken, daß in anderen Bezirken Münchens, z. B. in der Hohenzollernstraße, ohne ersichtlichen Grund kein Sperrbezirk gebildet worden sei. Das sog. Imex-Haus in der Hohenzollernstraße unterscheide sich von dem Haus in der Baldurstraße so unwesentlich, daß eine differenzierende Regelung in der Bezirksverordnung sachfremd und daher willkürlich sei. Dies gelte um so mehr, als ersteres Haus inmitten eines großen Wohngebiets in München-Schwabing liege, während das bei dem Haus in der Baldurstraße nicht der Fall sei.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

2. a) Die Staatsregierung hält die Popularklage für unzulässig, soweit die Verfassungswidrigkeit des § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 1960 festgestellt werden soll. Der Antragsteller mache zwar geltend, diese Vorschrift schränke Grundrechte verfassungswidrig ein. Der Verfassungsgerichtshof habe aber bereits in seiner Entscheidung vom 19. 4. 1967 (VerfGH 20,62 ff.) festgestellt, daß sie mit der Bayerischen Verfassung vereinbar sei. Der § 2 der Landesverordnung sei zwischenzeitlich auch nicht geändert worden.

Die Voraussetzungen für eine erneute Anfechtung des § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht lägen nicht vor. Der Antragsteller habe keinen in der früheren Entscheidung nicht bereits gewürdigten Grundrechtsverstoß geltend gemacht. Er habe auch nicht einen grundlegenden Wandel der Lebensverhältnisse behauptet oder neue beachtenswerte rechtliche oder tatsächliche, vom Verfassungsgerichtshof noch nicht geprüfte Ausführungen gemacht. Der Antrag sei, soweit er sich auf § 2 der Landesverordnung beziehe, von Anfang an unzulässig gewesen. Es sei daher ohne Bedeutung, daß die Landesverordnung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. 5. 1972 (GVBl S. 173) am 1. 7. 1972 außer Kraft getreten sei. Da die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 19. 4. 1967 die erneute Antragstellung ausgeschlossen habe, sei ein über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der angegriffenen Rechtsvorschrift hinausge-

hendes objektives Interesse an der verfassungsgerichtlichen Kontrolle jedenfalls zu verneinen.

b) Soweit die Verfassungswidrigkeit des § 4 der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 9. 12. 1969 i. d. F. der Verordnung vom 22. 3. 1972 festgestellt werden solle, sei der Antrag zulässig. Diese Rechtsvorschrift sei auch nach dem Wegfall des § 2 der Landesverordnung vom 21. 9. 1960 weiterhin anwendbar. Denn die Ermächtigung des § 2 der Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. 5. 1972 schließe inhaltlich die Ermächtigung des § 2 der Landesverordnung vom 21. 9. 1960 ein. Daß nach dem insoweit allein maßgebenden Willen des neuen Ermächtigungsgebers das auf der alten Ermächtigung beruhende Recht fortgelten solle, könne daher nicht zweifelhaft sein.

Der Antrag sei insoweit jedoch nicht begründet.

Die angefochtene Regelung verstoße nicht gegen Art. 101 BV. Die Gewerbsunzucht überschreite die von den guten Sitten gezogenen Grenzen und sei daher durch diese Verfassungsbestimmung nicht geschützt. Die angefochtene Vorschrift mache innerhalb der Sperrzonen auch die Benutzung eines Hauses als Dirnenunterkunft unmöglich. Innerhalb dieser Bezirke sei nämlich jegliche Ausübung der Gewerbsunzucht untersagt. Die Handlungsfreiheit der Unternehmer von Dirnenunterkünften werde jedoch nicht verletzt, denn sie könnten ihre Häuser an andere Personen als an Dirnen vermieten. Gegenüber einer allenfalls geringeren Miethöhe entfielen die Belästigungen und Unbequemlichkeiten, die durch den sog. „Unbequemlichkeitszuschlag“ entschädigt würden. Bei einer über einem derartigen Zuschlag veranschlagten Miete liege Ausbeutung vor. Dirnen zur Unzuchtausübung bereitzuhalten, um dadurch Gewinn zu erzielen, sei nicht weniger unsittlich als die Unzuchtausübung selbst, und zudem kraft Bundesrechts strafbar.

Die Regelung verletze auch nicht den Gleichheitssatz. Bei der Festlegung zusätzlicher Sperrbezirke durch die Änderungsverordnung vom 22. 3. 1972 habe sich die Regierung von Oberbayern die Erwägung des Polizeipräsidioms München zu eigen gemacht, die aus dem Antrag an den Stadtrat der Landeshauptstadt München vom 3. 3. 1972 ersichtlich seien. Diese Erwägungen hielten sich in den Grenzen zulässiger Ermessensausübung. Das Anwesen Baldurstraße 79 liege in einem reinen Wohngebiet im Stadtteil Nymphenburg und in der Nähe des Westfriedhofs. Das Haus werde vorwiegend von Dirnen bewohnt, die sich ihre Freier in der Landsberger Straße suchten. Vor dem Haus finde daher ein reger An- und Abfahrverkehr von Dirnen und Freiern statt, der von den Bewohnern der Umgebung beobachtet werden könne. Demgegenüber sei das „Imex-Haus“ in der Hohenzollernstraße nach außen hin völlig unauffällig. Dieses Dirnenwohnheim habe sich — wenigstens in den letzten zwei Jahren — nicht mehr belästigend auf die Nachbarschaft ausgewirkt. In seinem Bereich — im Gegensatz zu dem Haus in der Baldurstraße — sei auch keine Kriminalität besonderen Ausmaßes aufgetreten. Mangels gleichliegender Sachverhalte sei die Regierung daher zu unterschiedlicher Behandlung der beiden Häuser berechtigt gewesen.

c) Neben den als verletzt bezeichneten Grundrechtsnormen kämen ferner Art. 3, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV als möglicherweise verletzte Verfassungsvorschriften in Betracht. Nach ihnen müsse eine Rechtsverordnung mit höherrangigem Recht im Einklang stehen. Die Regierung habe die angefochtene Bestimmung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes erlassen. Der § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht schreibe nicht vor, daß die Verordnung der Regierung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes zwingend erforderlich sein müsse. Er lasse es genügen, daß sich die Verordnung für diese Zwecke eigne. Dem entspreche die angefochtene Be-

stimmung. So liege das Anwesen Baldurstraße 79 in einem reinen Wohngebiet. Der An- und Abfahrverkehr vor dem Haus könne daher auch von jugendlichen Bewohnern der Umgebung beobachtet werden. Die Bestimmung eigne sich ferner zum Schutze des öffentlichen Anstandes, weil das Anwesen gegenüber dem Südeingang des Westfriedhofs liege.

3. In dem von der Staatsregierung übermittelten Antrag des Polizeipräsidiums München an den Stadtrat der Landeshauptstadt München vom 3. 3. 1972 ist u. a. (Auszug) ausgeführt:

„1) Auf Antrag des Stadtrates der Landeshauptstadt München hat die Regierung von Oberbayern am 19. 12. 1969, gestützt auf das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 24. 6. 60 — BGBl I S. 477 — (Anlage 1) und die Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 60 — GVBl S. 225 — (Anlage 2), die „Regierungsbezirksverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes“ letztmals geändert. Demnach ist die Ausübung der gewohnheitsmäßigen Gewerbsunzucht innerhalb des in der VO festgelegten Dirnen-sperrkreises (73 qkm des 311 qkm großen Stadtgebietes) auf öffentlichen oder von der Öffentlichkeit her einzusehenden Straßen, Wegen und Plätzen verboten.

Die Straßenprostitution konnte auf Grund dieser VO in Randgebiete der Stadt abgedrängt werden. Die trotzdem vereinzelt im Stadtzentrum anzutreffenden Straßendirnen geben kaum noch zu Beschwerden Anlaß.

2) Durch die unter 1) angeführte BezirksVO kann die gewohnheitsmäßige Gewerbsunzucht in Häusern und in von der Öffentlichkeit her nicht einzusehenden Örtlichkeiten nicht unterbunden werden. Somit mußten die Behörden die Errichtung von Dirnenwohnheimen und Eros-Centern insbesondere im Stadtzentrum und in jugendgefährdenden sowie sonst zu schützenden Gebieten tatenlos hinnehmen...

3) Es wird nicht verkannt, daß ein Eros-Center dem natürlichen Bedürfnis bestimmter Bevölkerungsteile entsprechen mag; jedoch kann aus kriminal- und ortspolitischen Erwägungen ein derartiges Unternehmen nicht in der Gegend des Bahnhofs, des Platzl oder des Viktualienmarktes geduldet werden. Ebenso wenig kann ein derartiges Etablissement aus ethischen Gründen in der Nähe von Friedhöfen, Schulen, Jugendheimen, Kirchen etc. hingenommen werden.

Unter allen Umständen muß die Umgebung des Hauptbahnhofs als ohnehin krimineller Schwerpunkt von Dirnen möglichst freigehalten werden. Erfahrungstatsache ist, daß die Prostitution weitere schwere Kriminalität nach sich zieht.

Durch das in der Zweigstraße 6 errichtete Eros-Center und die mögliche Ausdehnung auf weitere Objekte in dieser Straße besteht die Gefahr, daß sich die Bahnhofsgegend zu einem Zentrum der Unterwelt entwickelt.

Die gleiche Gefahr ist für die Umgebung des Platzl und des Viktualienmarktes gegeben.

Es sind Anzeichen vorhanden, daß sich das Anwesen Baldurstraße 79 zu einem Umschlagplatz von Diebesgut und Treffpunkt von Zuhältern entwickelt. (Am 31. 12. 1971 wurden in diesem Hause Diebesgut im Werte von 20 000,- DM und 200 Gramm Haschisch sichergestellt.) Das Objekt liegt gegenüber dem Südeingang des Westfriedhofes und ist dort aus Gründen des öffentlichen Anstandes nicht vertretbar. (Anlage 4)...

4) ...

5) Das am 7. 5. 1970 in Kraft getretene 10. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. 4. 70 — BGBl I S. 313 — (Anlage 3) gibt zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes die Möglichkeit, das Nachgehen der Erwerbsunzucht auch in Häusern für Teile des Gemeindegebietes zu verbieten. Von dieser Möglichkeit sollte nicht zuletzt in Anbetracht der bevorstehenden XX. Olympischen Spiele Gebrauch gemacht werden...“

4. Die Akten der Regierung von Oberbayern betreffend Dirnensperrbezirke in der Landeshauptstadt München (Band III und IV) wurden beigezogen. Den Bevollmächtigten des Antragstellers ist Akteneinsicht gewährt worden.

5. In der mündlichen Verhandlung führte der Bevollmächtigte des Antragstellers u. a. aus, auch das Dirnenwohnheim in der Hohenzollernstraße (Imex-Haus) liege in einem reinen Wohngebiet und hätte demgemäß ebenfalls von der Sperrbezirksverordnung erfaßt werden müssen.

Der Vertreter der Staatsregierung gab zu den vom Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen Fragen folgende Stellungnahme ab: Die Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972 sei formell gestützt auf die Landesverordnung vom 21. 9. 1960, die auf Grund des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes erlassen worden sei. Die Aufhebung der im Fünften Strafrechtsänderungsgesetz der Landesregierung erteilten Ermächtigung durch das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz sei ohne Einfluß auf den Fortbestand der Landesverordnung vom 21. 9. 1960, ein entgegenstehender Wille des Gesetzgebers sei nicht erkennbar. Das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz habe die im Fünften Strafrechtsänderungsgesetz enthaltene Ermächtigung nicht etwa eingeschränkt, sondern vielmehr erweitert. Die Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972 habe sich im Rahmen dieser auch im Zehnten Strafrechtsänderungsgesetz enthaltenen Ermächtigung gehalten und von ihr nur in einem Umfang Gebrauch gemacht, der durch die fortgeltende Landesverordnung vom 21. 9. 1960 gedeckt sei. Ermächtigungsgrundlage für die Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972 sei das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz gewesen. Dem stehe nicht entgegen, daß in dem durch die Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972 neu eingefügten § 3, der auf § 361 Nr. 6c StGB Bezug nimmt, noch die Fassung „gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treiben“ enthalten sei; das beruhe auf einem Versehen.

Einen Verstoß gegen das Willkürverbot lasse die Regelung in der Regierungsbezirksverordnung nicht erkennen. Der Regierung von Oberbayern sei bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewerbsunzucht ein Ermessensspielraum eingeräumt worden, sie habe demgemäß hinsichtlich der durch die Sperrbezirksverordnung zu erfassenden Gebiete eine Auswahl treffen können. Nur eine offenbar unbillige oder unsachliche Regelung könne beanstandet werden. Diese Voraussetzungen seien jedoch nicht gegeben, und zwar auch dann nicht, wenn — abgesehen vom Innenbereich der Stadt — möglicherweise noch andere Wohngebiete als der Raum um den Westfriedhof als schutzwürdig in Betracht gekommen wären. Das Objekt Hohenzollernstraße könne mit dem in der Baldurstraße nicht verglichen werden.

IV.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) beim Verfassungsgerichtshof geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Darunter fallen der § 2 der Landesverord-

nung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 1960 und der § 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. 12. 1969 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. 3. 1972.

Der landesrechtliche Charakter des § 2 der Landesverordnung wird nicht dadurch berührt, daß er auf einer bundesrechtlichen Ermächtigung, nämlich dem Art. 2 Abs. 1 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes, beruht (vgl. hierzu VerfGH 20,62/67; BVerfGE 18,407/414 ff.). Daß auch nach bayerischem Staatsrecht der Erlaß von Rechtsverordnungen durch die Art. 5 sowie 70 Abs. 1 und 3 BV nicht schlechthin ausgeschlossen ist, ergibt sich, wie der Bayer. Verfassungsgerichtshof wiederholt dargelegt hat, aus dem Art. 55 Nr. 2 BV (VerfGH 16,128/132; 20,62/67 mit weiteren Nachweisen). Diese Vorschrift zählt die Stellen nicht erschöpfend auf, denen eine Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, übertragen werden kann.

Der Antragsteller rügt Verstöße gegen die Art. 101 und 118 Abs. 1 BV, die Grundrechte verbürgen. Den Erfordernissen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGH ist somit genügt. Der in Art. 3 BV normierte Rechtsstaatsgrundsatz, auf den sich der Antragsteller ebenfalls beruft, stellt zwar unmittelbar geltendes Recht dar. Er gewährt aber ebensowenig ein Grundrecht wie der vom Antragsteller gleichfalls als verletzt bezeichnete Art. 55 BV (VerfGH 21,123/128 mit weiteren Nachweisen; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern — 1971 — Art. 55 RdNr. 1). Ist indes eine Popularklage in zulässiger Weise erhoben, dann hat der Verfassungsgerichtshof nach seiner ständigen Rechtsprechung auch darüber zu befinden, ob die angefochtenen Vorschriften mit anderen — keine Grundrechte verbürgenden — Normen der Verfassung vereinbar sind (VerfGH 21, 123/128; 25,57/63 mit weiteren Nachweisen).

2. a) Als unzulässig erweist sich gleichwohl der gegen § 2 der Landesverordnung vom 21. 9. 1960 gerichtete Normenkontrollantrag schon deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. 4. 1967 (VerfGH 20,62 ff.) die Vereinbarkeit dieser Rechtsvorschrift mit der Bayerischen Verfassung bereits festgestellt hat. Hat aber der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit einer Norm bejaht, so ist die Rechtslage damit geklärt und es soll dabei sein Bewenden haben. Der Verfassungsgerichtshof läßt deshalb in ständiger Rechtsprechung (zuletzt VerfGH 25,45 ff.) die Wiederholung eines Normenkontrollbegehrens nur dann zu, wenn seit der früheren Entscheidung ein grundlegender Wandel der Lebensverhältnisse oder der allgemeinen Rechtsauffassung eingetreten ist oder wenn neue rechtliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden. Ebenso kann es aber auch genügen, wenn der Antrag auf neue, in der früheren Entscheidung nicht gewürdigte Tatsachen gestützt wird. Tatsächliche Umstände sind zwar im Normenkontrollverfahren im allgemeinen nur mittelbar von Bedeutung. Sie können aber im Einzelfall — etwa als Grundlage eines Vergleichs von Lebenssachverhalten nach Art. 118 Abs. 1 BV — doch für die Entscheidung erheblich sein. Neben der Sache liegende oder sonst nicht beachtenswerte Ausführungen können allerdings — ebenso wie bei der Geltendmachung neuer rechtlicher Gesichtspunkte (VerfGH 23,80/86) — auch insoweit die Zulässigkeit eines neuen Antrags nicht begründen (VerfGH 23,106/108).

b) Die hiernach erforderlichen Voraussetzungen für eine weitere Popularklage gegen den § 2 der Landesverordnung sind nicht gegeben. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs liegt zwar geraume Zeit zurück. Ein grundlegender Wandel der Lebensverhältnisse oder der Rechtsauffassung ist jedoch seither nicht eingetreten. Die Begründung des Normenkontrollantrags enthält hierzu auch keine Rechtsausführungen, die neu oder beachtenswert wären. Gemäß

§ 2 der Landesverordnung hat die Staatsregierung eine ihr durch Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes erteilte Ermächtigung auf die Regierungen weiterübertragen. Wenn auch die angefochtene Vorschrift auf eine bundesrechtliche Ermächtigung zurückgeht, so muß sie trotzdem — außer mit dem Bundesrecht — auch mit der Bayerischen Verfassung vereinbar sein (VerfGH 20,62/68; BVerfGE 18,407/418 f.). Sie steht zu ihr, wie der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, nicht in Widerspruch. Der Antragsteller sieht durch den § 2 der Landesverordnung den Art. 101 BV als verletzt an. Daß das Recht der Handlungsfreiheit durch die angefochtene Bestimmung nicht berührt wird, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. 4. 1967 eingehend begründet (VerfGH 20,62/69).

Das Vorbringen des Antragstellers läßt nicht klar erkennen, ob er überhaupt eine Verletzung des Art. 118 Abs. 1 BV durch den § 2 der Landesverordnung rügen will; jedenfalls hat er nicht substantiiert vorgetragen, inwiefern die angefochtene Vorschrift gegen den Gleichheitssatz verstoßen soll. Abgesehen davon würde es sich hierbei um kein neues beachtenswertes Rechtsvorbringen handeln. Denn eine Popularklage ist unzulässig, wenn die in ihr geltend gemachte Verletzung eines Grundrechts begrifflich nicht möglich ist (VerfGH 22,48/53 mit weiteren Nachweisen). Es erscheint aber — jedenfalls hier — schlechterdings ausgeschlossen, daß der § 2 der Landesverordnung, der lediglich die Weiterübertragung einer Ermächtigung zum Inhalt hat, gegen den Gleichheitssatz oder das in ihm verbürgte Willkürverbot verstoßen könnte. Daß der § 2 der Landesverordnung auch nicht mit einer sonstigen Grundrechtsnorm der Bayerischen Verfassung in Widerspruch steht, hat der Verfassungsgerichtshof in der genannten Entscheidung ausgesprochen (VerfGH 20,62/72). Soweit der Antragsteller mit dem Hinweis auf das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 BV) und die Grundsätze für die Geschäftsführung der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien (Art. 55 BV) die Verletzung objektiver, keine Grundrechte verbürgender Normen der Bayerischen Verfassung rügt, entfällt ein näheres Eingehen darauf schon deshalb, weil Voraussetzung hierfür die Erhebung einer zulässigen Popularklage wäre. Im übrigen hat sich der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. 4. 1967 auch mit diesem rechtlichen Gesichtspunkt befaßt.

c) Die vom Antragsteller zur Begründung eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz vorgetragene Tatsachen über die unterschiedliche Behandlung des Hauses in der Baldurstraße 79 und des sog. Imex-Hauses in der Hohenzollernstraße im Rahmen der Festlegung der Sperrbezirke gewannen allenfalls Bedeutung im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Überprüfung des § 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. 3. 1972. Die verfassungsrechtliche Beurteilung des lediglich eine Ermächtigung enthaltenden § 2 der Landesverordnung vom 21. 9. 1960 können sie dagegen nicht beeinflussen.

d) Der gegen § 2 der Landesverordnung gerichtete Normenkontrollantrag ist daher als unzulässig abzuweisen, ohne daß noch zu prüfen wäre, ob der Zulässigkeit der Popularklage insoweit nicht auch entgegensteht, daß der § 2 der Landesverordnung inzwischen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. 5. 1972 (GVBl S. 173) außer Kraft getreten ist.

3. Zulässig ist hingegen der Normenkontrollantrag gegen den § 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. 12. 1969 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. 3. 1972. Diese Vorschrift war noch nicht Gegenstand einer verfassungs-

gerichtlichen Überprüfung. Auch die übrigen prozessualen Voraussetzungen für eine Popularklage (vgl. oben IV, 1) sind insoweit erfüllt.

V.

Die verfassungsgerichtliche Überprüfung erstreckt sich somit auf den § 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 9. 12. 1969 i. d. F. der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. 3. 1972 und auf die mit dieser Rechtsvorschrift in engem Sachzusammenhang stehenden Bestimmungen.

A. Im Popularklageverfahren nach Art. 98 Satz 4 BV bildet die Frage der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Rechtsvorschrift wegen der vortragenen Grundrechtsverletzung der Bayerischen Verfassung den Kern der Entscheidung (VerfGH 10,95/98; VerfGHE vom 28. 3. 1973 Vf. 66-VII-71 S. 9 ff.). Das schließt aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht aus, daß er in einem bei ihm anhängigen Verfahren die den Entscheidungsgegenstand bildende Vorschrift auch darauf prüft, ob sie gegen andere, keine Grundrechte verbürgende Normen der Bayerischen Verfassung verstößt (VerfGH 25,1/6 mit weiteren Nachweisen).

Handelt es sich — wie hier — um eine abgeleitete Norm, so hat der Verfassungsgerichtshof im Rahmen der Sachprüfung vorweg darüber zu befinden, ob im Zeitpunkt ihres Erlasses eine ausreichende Rechtsgrundlage (Ermächtigung) vorhanden war. Im Falle des Fehlens einer solchen Grundlage liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) vor, und die Vorschrift ist schon aus diesem Grunde nichtig, ohne daß es noch darauf ankäme, ob durch sie in der Bayerischen Verfassung verbürgte Grundrechte verfassungswidrig eingeschränkt werden (VerfGH 9,131/140; 10,95/98; 21,24/27; 24,1/18; vgl. ferner BVerfGE 7,282/304; Meder a. a. O. RdNr. 14 zu Art. 55; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, Verfassung des Freistaates Bayern - letzte Ergänzungslieferung 1971 - RdNr. 5 zu Art. 55).

B. 1. Die zur Bekämpfung des Dirnenunwesens in der Landeshauptstadt München erlassene Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. 3. 1972 zur Änderung der Regierungsbezirksverordnung vom 9. 12. 1969 (ABl. d. Reg. v. OB S. 216) zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist gestützt auf § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 1960 (GVBl S. 225). Zwar ist der § 1 Abs. 2 der Landesverordnung durch Änderungsverordnung vom 3. 12. 1963 (GVBl S. 224) neu gefaßt worden. Der die Befugnis zur Weiterübertragung der Ermächtigung enthaltende § 2 der Landesverordnung blieb jedoch — wie ausgeführt — von dieser Änderung unberührt. Die Nichterwähnung der Änderungsverordnung in der Regierungsbezirksverordnung ist schon deshalb unschädlich, weil bei landesrechtlichen Verordnungen, die ihrerseits auf einer landesrechtlichen Ermächtigung beruhen, die Gültigkeit der Verordnung nicht davon abhängig ist, daß die Rechtsgrundlage in ihr angegeben wird. Eine dem Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG entsprechende Bestimmung enthält die Bayerische Verfassung nicht (Meder a. a. O. RdNr. 12 und 13 zu Art. 55; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher a. a. O. RdNr. 6 zu Art. 55).

In Rechtsverordnungen, die unmittelbar auf einer bundesrechtlichen Ermächtigung beruhen (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG), muß allerdings die Ermächtigungsnorm nach dem — insoweit durchgreifenden — Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG angegeben werden (Meder a. a. O. RdNr. 19 zu Art. 55; v. Mangoldt-Klein, Bonner Grundgesetz — 2. Aufl. — Anm. XIII,1 zu Art. 80 GG). Diesem Erfordernis war in der auf Bundesrecht beruhenden Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 1960 durch Anführung des Art. 2 Abs. 1 des Fünften Strafrechts-

änderungsgesetzes vom 24. 6. 1960 (BGBl I S. 477) im Verordnungsrechtssatz genügt.

2. Inzwischen war das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. 4. 1970 (BGBl I S. 313) auf Initiative des Bundesrats (Bundesratsdrucksache 21/70; Entwurf mit Begründung und Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucksache VI/293) ergangen, das in seinem Art. 1 den § 361 Nr. 6 c StGB neu gefaßt hat. Der § 361 Nr. 6 c StGB i. d. F. der Bek. der Neufassung des Strafgesetzbuchs vom 1. 9. 1969 (BGBl I S. 1445) sah vor, daß mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft wird, wer „gewöhnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treibt“ und diesem Erwerb in einer Gemeinde oder in einem Bezirk einer Gemeinde nachgeht, in denen die Ausübung der Gewerbsunzucht durch Rechtsverordnung verboten ist. Nach der Neufassung des § 361 Nr. 6 c StGB wird hingegen bestraft, wer „gewerbsmäßig Unzucht treibt“ und dabei einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot zuwiderhandelt, diesem Erwerb an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen (hinsichtlich der Unterschiede dieser Straftatbestände vgl. Mösl in LeipzKomm. zum StGB — 9. Aufl. — RdNr. 19 und 24, Schönke-Schröder, StGB — 16. Aufl. — RdNr. 35, Dreher, StGB — 32. Aufl. — Anm. 6 E sowie Lackner-Maassen, StGB — 6. Aufl. — Anm. 6 f, je zu § 361).

Darüber hinaus wurde in Art. 3 Abs. 1 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes die den Landesregierungen erteilte Ermächtigung erweitert. Im Interesse des Schutzes der Jugend und des öffentlichen Anstandes kann die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmen, daß die Gewerbsunzucht je nach der Größe der Gemeinde für das ganze Gebiet oder für Teile des Gebietes und in Gemeinden über 50 000 Einwohnern nur für Teile des Gebietes verboten wird (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes). In Abweichung von der bereits im Fünften Strafrechtsänderungsgesetz enthaltenen Ermächtigung wird den Landesregierungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 die Befugnis eingeräumt, im ganzen Gebiet oder in Teilgebieten einer Gemeinde ohne Rücksicht auf deren Größe die Straßenprostitution zu verbieten und dieses Verbot, das sich auch auf einzelne öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und auf angrenzende Orte, die von der Öffentlichkeit eingesehen werden können, innerhalb der Gemeinde oder eines Teilbereichs erstrecken kann, auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken (Dreher, StGB a. a. O.). Nach Art. 3 Abs. 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes kann die Landesregierung diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde weiterübertragen.

Die Rechtsänderungen hinsichtlich des Straftatbestandes (§ 361 Nr. 6 c StGB) und der Ermächtigungsnorm traten am 10. 5. 1970 (Art. 6 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wurden das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz und die dort in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung aufgehoben (Art. 4 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes).

3. Der § 361 Nr. 6 c StGB i. d. F. des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes ist eine Blankettvorschrift. Sie regelt die örtliche und zeitliche Beschränkung der Ausübung der Gewerbsunzucht abschließend (BGHSt 11,31/38; Lackner-Maassen, StGB a. a. O.). Der Landesregierung ist es gemäß Art. 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes überlassen, durch Rechtsverordnung die zur Ausfüllung der Blankettvorschrift erforderlichen Verbote anzuordnen oder diese Befugnis an eine oberste Landesbehörde oder eine höhere Verwaltungsbehörde weiterzuübertragen (Subdelegation). Die in Art. 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes enthaltene Ermächtigung ist — wie der Wortlaut ergibt — ermächtigender,

nicht imperativer Natur, d. h. die Landesregierung kann darauf verzichten, dem Landesrecht zuzuordnende Verbote zur örtlichen und zeitlichen Beschränkung der Gewerbsunzucht in Ausfüllung des § 361 Nr. 6 c StGB zu erlassen. Aus der ermächtigenden Natur der Delegation in Art. 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes folgt aber, daß es der Landesregierung oder der von ihr ermächtigten Stelle überlassen ist, von der Ermächtigung nur teilweise Gebrauch zu machen und nicht alle Erscheinungsformen der Gewerbsunzucht im Sperrbezirk zu untersagen, insbesondere darauf zu verzichten, zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Gewerbsunzucht anzuordnen. Diese unter der Geltung des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes strittige Frage (vgl. Käab-Rösch, Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz — 2. Aufl. — RdNrn. 27 und 28 zu Art. 36 und die dort angeführten Nachweise) ist durch die Neufassung der Ermächtigungsnorm des Art. 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes dahin entschieden, daß ein ausgesprochenes Verbot nicht alle Erscheinungsformen der Gewerbsunzucht im Sperrbezirk erfassen muß. Sinn und Zweck der Ermächtigungsvorschrift gehen dahin, zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes Auswüchse der Gewerbsunzucht einzudämmen und ihre Ausübung in begrenzten Bereichen oder zu gewissen Tageszeiten auszuschließen (BGHSt 23,167/175; Lackner, JZ 1960,437/438; BT-Drucks. IV/650 S. 388). Doch stellen die Nrn. 6 bis 6 c des § 361 StGB insofern eine abschließende Regelung dar, als inhaltlich abweichende landesrechtliche Regelungen — etwa gestützt auf polizeirechtliche Ermächtigungen — unzulässig sind (BGHSt 11,31/32; 23,167/174; OLG Hamm NJW 1957,968; Dreher, StGB Anm. 6 zu § 361). Mag es sich bei § 361 Nr. 6 c StGB um eine Vorschrift mit auch polizeilich-präventiver Zielsetzung handeln (BGHSt 23,167/175; BayVGH NJW 1972, 2149 = DVBl. 1973,223), so ändert das nichts an ihrem Charakter als Strafvorschrift (BGHSt 23,167/169 f.; BayObLGSt 1963,63/65; Käab-Rösch a. a. O. Einführung RdNr. 28; Samper, Kommentar zum bayerischen Polizeiaufgabengesetz — 3. Aufl. — RdNr. 34 zu Art. 14 PAG). Das gilt auch für die im Rahmen der Ermächtigung erlassenen Landes- oder Bezirksverordnungen, die die Blankettvorschrift des § 361 Nr. 6 c StGB ausfüllen (Bad.-Württ. VGH NJW 1968,2076).

C. 1. Die Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. 3. 1972 zur Änderung der Regierungsbezirksverordnung vom 19. 12. 1969 zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen.

a) Von der ihr auf Grund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes erteilten Ermächtigung hat die Bayer. Staatsregierung durch die Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. 5. 1972 (GVBl S. 173) Gebrauch gemacht und gleichzeitig bestimmt, daß die Landesverordnung vom 21. 9. 1960 außer Kraft tritt (§ 3). Die neue Landesverordnung ist im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/1972 verkündet worden und gemäß § 3 Abs. 1 am 1. 7. 1972 in Kraft getreten. Die Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972 ist demnach zu einem Zeitpunkt erlassen und verkündet (7. 4. 1972) worden, als die auf eine bundesrechtliche Ermächtigung im Zehnten Strafrechtsänderungsgesetz gestützte Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. 5. 1972 noch nicht in Kraft war.

b) Es entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere dem Art. 70 Abs. 3 BV, daß eine abgeleitete Norm erst erlassen werden kann, wenn die Ermächtigende Norm auf sie sich stützt, vorliegt. Die ermächtigende Norm muß demnach in Kraft gesetzt sein, bevor die darauf gestützte Norm erlassen werden kann (vgl. VerfGH 11,196/203; 15,83/87; 20,62/67; BVerfGE 22,330/345; BVerfG, Urteil vom 26. 7. 1972, BayVBl. 1972,526/527; Ule, DVBl. 1961,871/874; Meder

a. a. O. RdNrn. 13 und 14 zu Art. 55). Das gilt auch für Vorschriften, die kraft einer Subdelegation erlassen werden. Diese können erst ergehen, wenn die zunächst ermächtigte Stelle von der Möglichkeit der Weiterübertragung Gebrauch gemacht hat. Erst von diesem Zeitpunkt an existiert eine Rechtsgrundlage, auf die der Erlaß der abgeleiteten Vorschrift gestützt werden kann.

c) Der Wegfall oder die nachträgliche Änderung einer gesetzlichen Ermächtigung ist grundsätzlich ohne Einfluß auf den Rechtsbestand einer auf Grund der ordnungsgemäß erteilten Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnung (VerfGH 4,109/130; 14,113/114; BVerfGE 9,3/12; 14,245/249; Meder a. a. O. RdNr. 15 zu Art. 55; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher a. a. O. RdNr. 6 a. E. zu Art. 55; Mang-Maunz-Mayer-Obermayer a. a. O. S. 165). Auch ohne ausdrückliche Aufhebung tritt aber eine abgeleitete Vorschrift außer Kraft, wenn der erkennbare Wille des eine Ermächtigungsnorm ändernden oder aufhebenden Gesetzgebers hierauf gerichtet ist (VerfGH 4,1/6; 24,57/64). Dafür besteht hier kein Anhalt.

Desgleichen verlieren Verordnungen, die darauf abgestellt sind, ein Gesetz lediglich durchzuführen, und daher seinen weiteren Bestand logisch voraussetzen, mit der Aufhebung des Gesetzes ebenfalls ihre Wirksamkeit (VerfGH 24,57/64; Meder a. a. O. RdNr. 15 zu Art. 55; Mang-Maunz-Mayer-Obermayer a. a. O. S. 165). Um lediglich auf Durchführung gerichtete unselbständige Rechtsverordnungen handelt es sich bei der Landesverordnung vom 21. 9. 1960 und der Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972 indes nicht, sondern um Verordnungen, die kraft einer Delegation des (Bundes-)Gesetzgebers erlassen worden sind. Sie ergänzen den Willen des Gesetzgebers, indem sie Anordnungen, die in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen (Art. 74 Nr. 1 GG), auf dem Weg der Verordnung zur Geltung bringen (Jellinek, Gesetz und Verordnung — 1919 — S. 381 f.).

2. Es kann letztlich dahinstehen, ob die Aufhebung des Art. 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes die auf Grund dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung erlassenen Landesverordnungen unberührt ließ und ob demzufolge die durch § 2 der Landesverordnung vom 21. 9. 1960 den Regierungen erteilte Subdelegation weitergalt bis zur Neuregelung durch die Landesregierung oder ob nicht vielmehr das subdelegierte Rechtsverordnungsrecht mit der Aufhebung der Hauptermächtigung endete (vgl. hierzu F. Klein, Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat, Wissenschaftliche Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten Bd. XII — 1952 — S. 7/72). Der von der Staatsregierung zur Stützung ihrer Auffassung über die Fortgeltung der Verordnungsermächtigung angeführte Grundsatz (vgl. oben C 1 c) besagt nur, daß die auf Grund der bisherigen Ermächtigung erlassenen Rechtssätze in ihrer Existenz von der Fortdauer der gesetzlichen Ermächtigung unabhängig sind. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die durch ein inzwischen aufgehobenes Gesetz erteilte Ermächtigung auch die Vollmacht einschließt, auf Grund eines inzwischen neu erlassenen Gesetzes Recht zu setzen. Dazu ist vielmehr wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen Gesetz und Verordnung erforderlich, daß in den Formen des Art. 55 Nr. 2 BV eine Übertragung der im neuen Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung im Zeitpunkt des Erlasses der abgeleiteten Rechtsvorschrift vorliegt (vgl. hierzu Jellinek a. a. O. S. 384; Jacobi, Die Rechtsverordnungen in Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. II — 1932 — S. 236/245; Wolff, AöR n. F. Bd. 39,194,221 f.; Ule, DVBl. 1961,871/874; Nawiasky, Bayerisches Verfassungsrecht — 1923 — S. 433 und derselbe in Allgemeiner Rechtslehre, System der rechtlichen Grundbegriffe — 2. Aufl. 1948 — S. 94; Bengl-Berner-Emmerig, LStVG — 3. Aufl., letzte Ergänzungslieferung 1971 — RdNr. 2 zu Art. 59; Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz — letzte Ergänzungslieferung 1971 —

RdNr. 15 zu Art. 80; v. Mangoldt-Klein, Bonner Grundgesetz — 2. Aufl. — Anm. X, 2 zu Art. 80).

a) Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, daß der Gesetzgeber die Rechtssphäre, die staatliche Eingriffe ermöglicht, selbst abgrenzt und dies nicht dem Ermessen der Exekutive überläßt. Es fordert ferner, daß die Exekutive als Verordnungsgeber in den Rechtskreis des einzelnen Bürgers durch Erlaß von Rechtsvorschriften nur eingreifen darf, wenn sie dazu in einem Gesetz ermächtigt ist und wenn diese Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt ist, so daß die möglichen Eingriffe für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar werden (VerfGH 24,1/19; BVerfGE 22,330/345 f.). Soweit der Exekutive die Befugnis zur Normsetzung übertragen ist, muß sich der Inhalt der verordnungsrechtlichen Norm an dem Willen des Gesetzgebers orientieren und auch orientieren können (VerfGH 24,1/19; BVerfG, Entscheidung vom 10. 10. 1972 — 2 BvL 51/69 — Leitsatz 2). Das gilt in besonderem Maße bei Vorschriften, die (auch) strafrechtlichen Charakter haben (BVerfGE 14,174 Leitsatz 1; 32,346/362 f.; Meder a. a. O. RdNr. 12 zu Art. 55). Wie ausgeführt, stellt der § 361 Nr. 6 c StGB i. d. F. des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes eine Blankettvorschrift dar. Es muß erkennbar und überprüfbar sein, ob und inwieweit der Verordnungsgeber dem im Blankettgesetz verfolgten Zweck anstrebt (VerfGH 10,95/100; Meder a. a. O. RdNr. 12 zu Art. 55; Käab-Rösch a. a. O. Einleitung RdNr. 220 und 238).

b) Im Zeitpunkt des Erlasses der Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972, wodurch die §§ 3 und 4 in die Regierungsbezirksverordnung vom 9. 12. 1969 neu eingefügt worden sind, war der Art. 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes durch den Art. 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes bereits seit geraumer Zeit (10. 5. 1970) ersetzt worden, der die Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlaß der die Blankettstrafnorm (§ 361 Nr. 6 c StGB) ausfüllenden Verordnungen neu gefaßt und sachlich abgeändert hat (vgl. oben B 2). Die Landesregierungen wurden ermächtigt, zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes weitergehende örtliche Verbote der Gewerbsunzucht zu erlassen und darüber hinaus erstmals diese auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken. Gemäß Art. 3 Abs. 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes konnten die Landesregierungen diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder auf höhere Verwaltungsbehörden übertragen. Demnach hatte zunächst die Landesregierung darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang sie von der ihr durch das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz neu erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und inwieweit sie die Möglichkeit der Subdelegation — auch an die höhere Verwaltungsbehörde — ausschöpfen wollte. Wenn daher die Regierung von Oberbayern auf der Grundlage des neuen Rechts Vorschriften über das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht erlassen wollte, so bedurfte sie zunächst einer Ermächtigung durch die Landesregierung. Nicht nur der Inhalt der Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972, sondern auch die Materialien (vgl. Antrag des Polizeipräsidiums München an den Stadtrat der Landeshauptstadt München vom 3. 3. 1972, zitiert oben unter III, 3) und die Erklärung des Vertreters der Staatsregierung in der mündlichen Verhandlung lassen eindeutig erkennen, daß die Regierung von Oberbayern dieser Verordnung das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz zugrunde gelegt hat. Dem steht nicht entgegen, daß sie in dem durch die Änderungsverordnung neu eingefügten § 3 den § 361 Nr. 6 c StGB noch in der alten Fassung anführt. Dabei kann offen bleiben, ob nicht bereits hierin ein Verstoß gegen den gerade bei Strafvorschriften streng einzuhaltenden Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 104 Abs. 1 BV) zu sehen ist.

c) Die Staatsregierung meint gleichwohl, diese Verordnung hätte schon deshalb noch auf den Art. 2 des Fünften Strafrechtsänderungsgesetzes und den

daraufhin ergangenen § 2 der Landesverordnung vom 21. 9. 1960 gestützt werden können, weil sie ihrem Inhalt nach von diesen Ermächtigungsnormen gedeckt gewesen sei.

Es gibt zwar keinen Rechtssatz, der verbietet, in einer Verordnung Vorschriften oder Teile einer Vorschrift unberührt zu lassen, wenn andere Vorschriften oder Teile von ihnen auf Grund einer neuen Ermächtigung geändert werden sollen (BVerfGE 12,341/352). Hier aber hat die Regierung von Oberbayern auf Grund einer neuen Ermächtigung (Art. 3 Abs. 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes) Recht gesetzt, obwohl ihr diese, wie bereits ausgeführt, noch nicht übertragen war. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob die durch die Änderung der Regierungsbezirksverordnung vom 22. 3. 1972 vorgenommene Ergänzung ihrem Inhalt nach auch von der Ermächtigung im Fünften Strafrechtsänderungsgesetz gedeckt gewesen wäre oder nicht.

Dieser Mangel der Ermächtigung — hier zur Regelung auf der Grundlage des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — konnte auch nicht dadurch geheilt werden, daß die Änderung der Regierungsbezirksverordnung durch die später ergangene Landesverordnung vom 23. 5. 1972 als genehmigt angesehen werden könnte (vgl. BVerfGE 22,330/345; Meder a. a. O. RdNr. 14 zu Art. 55). Zwar enthält die Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. 5. 1972 ebenfalls eine Weiterübertragung der Ermächtigung an die Regierungen. Eine solche Genehmigung verbietet sich hier aber bereits deshalb, weil es sich um Rechtsvorschriften handelt, die strafrechtlichen Charakter haben, weshalb ihrer Heilung schon der Art. 104 Abs. 1 BV entgegensteht. Es bleibt somit nur die Möglichkeit, daß die von der Regierung von Oberbayern für notwendig erachteten Änderungen der Regierungsbezirksverordnung vom 9. 12. 1969 neu erlassen werden.

3. Dabei wird die Regierung von Oberbayern zu beachten haben, daß der Straftatbestand des § 361 Nr. 6 c StGB durch das Zehnte Strafrechtsänderungsgesetz neu gefaßt und durch die Beseitigung des Tatbestandsmerkmals der Gewohnheitsmäßigkeit erweitert worden ist (vgl. hierzu Schönke-Schröder a. a. O. RdNr. 35, aber auch Mösl a. a. O. RdNr. 19, je zu § 361 StGB). Obwohl diese Änderung seit 10. 5. 1970 in Kraft ist, stellt der § 3 der Regierungsbezirksverordnung i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. 3. 1972 noch Personen unter Strafe, die im Sperrbezirk „gewöhnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treiben“. Darüber hinaus wird die Regierung von Oberbayern berücksichtigen müssen, daß sie durch § 2 Nr. 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. 5. 1972 lediglich ermächtigt ist, in Gemeinden über fünfzigtausend Einwohner das Verbot der Gewerbsunzucht für Teile des Gebiets auszusprechen. Sinn und Zweck dieser Ermächtigung, die vom Ermächtigungsadressaten zu beachten sind (VerfGH 10,95/100), gehen dahin, zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes — nicht etwa aus anderen Gründen — Auswüchse der Gewerbsunzucht einzudämmen und deren Ausübung deshalb in begrenzten Bereichen auszuschließen (BGHSt 23,167/175 mit weiteren Nachweisen noch zum Fünften Strafrechtsänderungsgesetz). Die Ausübung am unerlaubten Ort ist das entscheidende Merkmal, das die Strafbarkeit der Gewerbsunzucht begründet. Mag auch die Prostitution wenig Rücksichtnahme verdienen, so müssen strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Übelstandes sich doch an die vom Gesetz aufgestellten Schranken halten. Unzulässig wären demnach Anordnungen, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß faktisch im gesamten Gebiet einer Gemeinde über fünfzigtausend Einwohner die Gewerbsunzucht in geschlossenen Häusern untersagt wird.

4. In der Popularklage müssen die Vorschriften, gegen die sie sich richtet, genau bezeichnet sein (VerfGH 21,67/70; 23,62/67). Die Prüfungsbefugnis des

Verfassungsgerichtshofs beschränkt sich hierbei auf die im einzelnen angefochtenen Vorschriften. Der Verfassungsgerichtshof kann daher grundsätzlich nicht prüfen und entscheiden, ob noch weitere, nicht angefochtene Regelungen einer Vorschrift aus denselben Gründen, wie die angefochtene Regelung, der Bayerischen Verfassung widersprechen. Eine dem § 78 Satz 2 BVerfGG entsprechende Bestimmung kennt die Bayerische Verfassung nicht (vgl. hierzu BVerfGE 18,288/300; Leibholz-Rupprecht, Bundesverfassungsgerichtsgesetz — 1968 — RdNr. 6 zu § 95). Das Normenkontrollverfahren nach Art. 98 Satz 4 BV, Art. 53 VfGHG ist dazu bestimmt, die geltendgemachte Grundrechtsverletzung an Hand der angefochtenen Vorschriften zu prüfen. Es bestehen jedoch keine durchgreifenden Bedenken, die Feststellung der Verfassungswidrigkeit über den gestellten Antrag hinaus auch auf eine Vorschrift zu erstrecken, die zwar nicht ausdrücklich angefochten ist, die aber in einem so engen sachlichen Zusammenhang mit der angefochtenen Vorschrift steht, daß sie mit dieser eine untrennbare Einheit bildet (VerfGH 10,31/46; 21,192/197; vgl. ferner BVerfG 6,273/282). Das ist hier der Fall. Der § 3 der Regierungsbezirksverordnung i. d. F. der Änderungsverordnung vom 22. 3. 1972 steht mit dem vom Antragsteller angefochtenen § 4 in einem derartigen Zusammenhang, denn die eine Vorschrift kann ohne die andere keinen Bestand haben. Beide Bestimmungen sind auf Grund desselben Rechtsaktes, dessen Verfassungswidrigkeit wegen fehlender Ermächtigungsgrundlage evident ist, in die Regierungsbezirksverordnung vom 9. 12. 1969 eingefügt worden.

VI.

Die §§ 3 und 4 der Regierungsbezirksverordnung der Regierung von Oberbayern i. d. F. der Änderungs-

verordnung vom 22. 3. 1972 verstießen bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses gegen den Art. 3 BV. Es war daher festzustellen, daß diese Vorschriften verfassungswidrig und nichtig sind. Hingegen war der gegen den § 2 der Landesverordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 21. 9. 1960 gerichtete Antrag abzuweisen.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Es erschien angebracht, Kostenerstattung im vorgesehenen Umfang anzuordnen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VfGHG). Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 113 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (§ 25 a GeschOVerfGH).

gez. Schäfer	Dr. Nüchterlein	Dr. Domcke
gez. Renner	Dr. Lersch	Dr. Werner
gez. Hacker	Dr. Würstle	Merz

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 21. Mai 1973 (GVBl S. 263) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 2 Buchst. a) Zeile 8 ist das Wort „Kriminalhauptkommissare“ durch das Wort „Polizeihauptkommissare“ zu ersetzen.
2. In § 1 Nr. 2 Buchst. b) muß es in Zeile 6 statt „in Abschnitt I Nr. 2“ richtig „in Abschnitt II Nr. 2“ heißen.
3. In § 1 Nr. 2 Buchst. b) Zeile 9 muß nach dem Wort „-schiffsführer“ ein Bindestrich eingefügt werden.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).